



Die Bundesregierung hat am 31.03.2021 einen Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, TraFinG) in den Gesetzgebungsprozess eingebracht ([Drucksache 19/28164](#)). Der Bundestag hat in dritter Lesung am 10.06.2021 dem Entwurf auf Basis einer Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 09.06.2021 ([Drucksache 19/30443](#)) zugestimmt. Das Gesetz vom 25.06.2021 ist am 30.06.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ([BGBl. I 2021, Nr. 37, S. 2083](#)) und tritt am **01.08.2021** in Kraft.

Da das Gesetz unter anderem zu einigen Änderungen im Geldwäschegesetz (GwG) führen wird und um den Verpflichteten nach dem GwG das Zurechtfinden im geltenden Recht zu erleichtern, stellen wir im Folgenden eine synoptische Gegenüberstellung der alten – bis 31.07.2021 geltenden – und ab dem 01.08.2021 geltenden Gesetzeslage zur Verfügung.

Key Findings:

- Die Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“ wird angepasst.
- Der risikobasierte Ansatz wird gestärkt.
- Das bisherige System des Transparenzregisters als Auffangregister wird aufgegeben zugunsten eines Transparenz-Vollregisters.
- Alle Vereinigungen und Gesellschaften sind verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln und sondern auch aktiv dem Transparenzregister zu melden (Wegfall der bisherigen Mitteilungsfiktion).
- Die Sorgfaltspflichten für die Verpflichteten werden angepasst.

Hinweise zur Anwendung des Dokumentes:

Die gesetzlichen Veränderungen sind mit roter Schrift hervorgehoben. Soweit der Entscheidung des Bundestages die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (im Folgenden: FA) zugrunde lag, haben wir dessen Gesetzesbegründung in das Dokument aufgenommen; in den sonstigen Fällen finden Sie die Begründung der Bundesregierung zum Gesetz.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir nach bestem Wissen und Gewissen die Synopse erstellt haben. Sollten sich dennoch Fehler eingeschlichen haben, bitten wir um Nachsicht und danken vorab für einen entsprechenden Hinweis. Weiter weisen wir darauf hin, dass dieses Dokument in keinem Fall eine rechtliche Beratung ersetzen kann und soll. Bitte kontaktieren Sie in rechtlichen Fragen zu diesem Themenkomplex Ihre Berater:innen.

Gerne stehen wir für Anregungen, Kritik und Rückfragen zur Verfügung:

Kanzlei Boltze

T. +49 (0) 721 9896380

M. info@geldwaeschebeauftragter.com

<https://geldwaeschebeauftragter.com>



Paragrah	GwG-alt (Stand bis zum 30.07.2021)	GwG-neu (Stand ab dem 01.08.2021)	Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/28164, 19/30443)
Inhaltsverzeichnis			
			Die Änderung dient der Anpassung der Inhaltsübersicht des GwG an die Änderungen durch diesen Gesetzentwurf.
Überschrift von Abschnitt 1			
	Begriffsbestimmungen und Verpflichtete	Begriffsbestimmungen, Verpflichtete und risikobasierter Ansatz	Die Änderung dient der Anpassung der Überschrift im Hinblick auf Einfügung eines neuen § 3a, der die fundamentale Risikobasierung der gesamten Geldwäscheprävention regelt.
3a	Inhaltsübersicht § 3a neu		
		Risikobasierter Ansatz, nationale Risikoanalyse	
11	Inhaltsübersicht § 11		
	Identifizierung	Identifizierung, Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung	
12	Inhaltsübersicht § 12		
	Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung	Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung	Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443) Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.
13	Inhaltsübersicht § 13		
	Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung	Verfahren zur Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung	
20a	Inhaltsübersicht § 20a neu		
		Automatische Eintragung für Vereine	Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443) Folgeänderung aufgrund der Einführung des neuen § 20a Geldwäschegesetz.
26a	Inhaltsübersicht § 26a		
	Abruf durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Strafverfolgungsbehörden	Abruf durch bestimmte Behörden	Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443) Bereits durch den Regierungsentwurf soll der Kreis der nach § 26a GwG bislang berechtigten Behörden (die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Strafverfolgungsbehörden) um die Aufsichtsbehörden erweitert werden. Da sich nun diese Erweiterung auch auf bestimmte Finanzbehörden erstrecken soll, war eine Anpassung der Überschrift erforderlich. Eine Aufnahme sowohl der Aufsichts- als auch der Finanzbehörden in die Überschrift würde ausufern lassen, weshalb ein Überbegriff zu bestimmen war.



32a	Inhaltsübersicht § 32a neu		
		Datenübermittlung an Europol	
38a	Inhaltsübersicht § 38a neu		
		Protokollierung von Informationensuchen, Statistik, Verordnungsermächtigung	
Abschnitt 1	Abschnitt 1		
	Begriffsbestimmungen und Verpflichtete	Begriffsbestimmungen, Verpflichtete und risikobasierter Ansatz	
1 Abs. 3	§ 1 Begriffsbestimmungen		
	Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus 1. der Feststellung der Identität durch Erheben von Angaben und 2. der Überprüfung der Identität.	Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus 1. dem Erheben von Angaben zum Zweck der Identifizierung und 2. der Überprüfung dieser Angaben zum Zweck der Identifizierung.	Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Identifizierung besteht schon nach geltendem Recht aus den beiden Teilakten der Erhebung von Angaben betreffend die Identität einer Person sowie der Überprüfung dieser Angaben. Dies soll nun auch im Wortlaut klarer zum Ausdruck gebracht werden.
1 Abs. 26 neu			
		Finanzinformationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Arten von Informationen oder Daten, insbesondere Daten über finanzielle Vermögenswerte, Geldbewegungen oder finanzgeschäftliche Beziehungen, die bereits bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderen zentralen Meldestellen im Sinne des Artikels 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorhanden sind, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten, aufzudecken und zu bekämpfen.	Die Begriffsdefinition der Finanzinformationen wird aus Artikel 2 Nummer 5 der EU-Finanzinformationsrichtlinie für die Zwecke der Richtlinienumsetzung in das Geldwäschegesetz übernommen.
1 Abs. 27 neu			
		Finanzanalyse im Sinne dieses Gesetzes ist das Ergebnis der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder einer anderen zentralen Meldestelle im Sinne des Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie (EU) 2015/849 bereits durchgeführten operativen und strategischen Analyse.	Die Begriffsdefinition der Finanzanalyse wird aus Artikel 2 Nummer 11 der EU-Finanzinformationsrichtlinie für die Zwecke der Richtlinienumsetzung in das Geldwäschegesetz übernommen.



1 Abs. 28 neu		<p>Die Bezeichnung</p> <p>1. Richtlinie (EU) 2015/849 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geändert worden ist.</p> <p>2. Richtlinie (EU) 2019/1153 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates;</p> <p>3. Verordnung (EU) 2016/794 bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI.</p>	
1 Abs. 29 neu			
		<p>Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind Kryptowerte nach § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes.</p>	<p>Die Aufnahme der Definition und der Verweis auf das Kreditwesengesetz stellen klar, dass eine einheitliche Verwendung des Begriffs Kryptowerte im KWG und GwG erfolgt.</p>
1 Abs. 30 neu			



Übertragung von Kryptowerten im Sinne dieses Gesetzes ist jeglicher Transfer von Kryptowerten zwischen natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder dem Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetzes, der nicht ausschließlich die Kryptoverwahrung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 des Kreditwesengesetzes darstellt.

2 Abs. 1
Nr. 13

Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, die nicht den unter den Nummern 10 bis 12 genannten Berufen angehören, wenn sie für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:

- a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
- b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Ausübung einer vergleichbaren Funktion,
- c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine Personengesellschaft oder für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3,
- d) Ausübung der Funktion eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3,
- e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt, die den Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt,

Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, die nicht den unter den Nummern 10 bis 12 genannten Berufen angehören, wenn sie für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:

- a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
- b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Ausübung einer vergleichbaren Funktion,
- c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine Personengesellschaft oder für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3,
- d) Ausübung der Funktion eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3,
- e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt,
- f) Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den Buchstaben b, d und e genannten Funktionen auszuüben,

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.



f) Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den Buchstaben b, d und e genannten Funktionen auszuüben,		
---	--	--



2 Abs. 1 Nr. 15		
	<p>Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, soweit es sich nicht handelt um</p> <p>a) Betreiber von Geldspielgeräten nach § 33c der Gewerbeordnung,</p> <p>b) Vereine, die das Unternehmen eines Totalisatoren nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes betreiben,</p> <p>c) Lotterien, die nicht im Internet veranstaltet werden und für die die Veranstalter und Vermittler über eine staatliche Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde verfügen,</p> <p>d) Soziallotterien und</p>	<p>Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, soweit es sich nicht handelt um</p> <p>a) Betreiber von Geldspielgeräten nach § 33c der Gewerbeordnung,</p> <p>b) Vereine, die das Unternehmen eines Totalisatoren nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes betreiben,</p> <p>c) Lotterien, für die die Veranstalter und Vermittler über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde verfügen, und</p> <p>d) Soziallotterien und</p> <p><u>zu § 2 Abs. 1 Nr. 15 lit c)</u> Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung der nach Buchstabe c vom Verpflichtetenkreis ausgenommenen Lotterien. Mit der Klarstellung ist keine Änderung hinsichtlich des bisherigen Regelungsgehaltes dahingehend verbunden, dass die Ausnahme die staatlichen Lotterien im Veranstaltungsmonopol sowie die diese vermittelnden gewerblichen Spielvermittler erfasst. Hintergrund der Privilegierung ist das geringe Geldwäscherisiko (vgl. Amtl. Begründung BT-Drs. 18/11555, S. 107). Die bisherige Eingrenzung der privilegierten Lotterien durch das Merkmal „die nicht im Internet veranstaltet werden“ sollte eine Abgrenzung zu den nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) verbotenen Lotterien im Internet ermöglichen (sogenannte Schwarze Lotterien oder illegale Zweitlotterien). Angeknüpft wird hierbei an die Ziehungspraxis staatlicher Lotterien, welche jeweils terrestrisch erfolgt. Hingegen zielte die Regelung nicht darauf ab, Lotterien vom Anwendungsbereich der Ausnahme nach Buchstabe c auszunehmen, soweit diese Angebote im Internet vertreiben. Mit Blick auf die erforderliche Abgrenzung zu verbotenen Lotterien im Internet kann auf das Merkmal der Veranstaltung bzw. den Vertrieb des Glücksspielangebots im Internet bzw. die damit erfolgte Anknüpfung an die terrestrische Ziehungspraxis letztlich jedoch verzichtet werden. Die Anpassung des Wortlautes macht durch Streichung des entsprechenden Merkmals daher deutlich, dass es für den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung nach Buchstabe c im Ergebnis allein darauf ankommt, ob dem Veranstalter oder Vermittler eine Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde erteilt wurde. Die Ausnahmeregelung nach Buchstabe c neu erfasst neben den staatlichen Lotterien (§ 10 GlüStV) und die diese vermittelnden gewerblichen Spielvermittler (§ 19 GlüStV) auch die sog. Soziallotterien (§§ 12 ff. GlüStV). Ihre eigenständige Nennung, bislang unter Nummer 15 Buchstabe d, entfällt daher. Der Begriff der Lotterie entspricht weiterhin dem der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages zu den</p>



			erlaubnisfähigen Lotterien. <u>zu § 2 Abs. 1 Nr. 15 lit d)</u> Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung von Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe c. Soziallotterien sind von der dortigen Ausnahmeregelung nunmehr mit umfasst, so dass Buchstabe d zu streichen ist.
§ 3 Abs. 1 Nr. 1			
	<p>(1) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <p>1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder</p> <p>2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.</p> <p>Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten natürlichen Personen.</p>	<p>(1) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <p>1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des Absatzes 3 letztlich steht, oder</p> <p>2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.</p> <p>Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten natürlichen Personen.</p>	<p>Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten in der Tatbestandsalternative des Absatzes 1 Nummer 1 wird um den Begriff des „Vertragspartners“ bereinigt. Hiermit wird der Funktionswandel nachvollzogen, den diese Alternative seit Einführung der Vorschriften über das Transparenzregister erfahren hat. Während der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten in der geldwäscherechtlichen Gesetzgebung ursprünglich ausschließlich für die Kundensorgfaltspflichten der Verpflichteten relevant war und auch in diesem Normkontext geregelt wurde, ist die Definition seither aus diesem Zusammenhang gelöst worden und hat auch Bedeutung für die Vorschriften über das Transparenzregister erlangt. Diese Entwicklung wird nun nachgezeichnet. Die hier genannten Rechtseinheiten, nämlich juristische Personen, sonstige Gesellschaften oder Rechtsgestaltungen im Sinne des Absatzes 3, können beispielsweise aufgrund der entsprechenden Anteilsbesitzverhältnisse einen oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte haben, ohne dass sie bereits relevante Vertragsbeziehungen zu Verpflichteten im Außenverhältnis eingegangen sind. Sofern die Rechtseinheiten in den Anwendungsbereich der §§ 20, 21 des Geldwäschegesetzes fallen, sind sie transparenzpflichtig und haben ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen.</p>



§ 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 6	<p>(3) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und6. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.	<p>(3) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und6. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die<ol style="list-style-type: none">a) Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist, oderb) als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handelt oder die als Begünstigte der Rechtsgestaltung bestimmt worden ist.	<p>Mit der Neufassung der Nummer 6 wird in Bezug auf Trusts und andere Rechtsgestaltungen eine Parallelregelung zur bereits bisher bestehenden Regelung für Stiftungen, die sich nunmehr in Buchstabe a findet, geschaffen. Hiermit wird eine planwidrige Regelungslücke geschlossen; es besteht kein sachlicher Grund für eine Privilegierung von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen gegenüber den rechtfähigen Stiftungen. Dabei hat die Regelung in Bezug auf den Verwalter von Trusts (Trustee) nur klarstellende Bedeutung, da eine natürliche Person, welche eine Vereinigung beherrscht, die als Trustee fungiert, regelmäßig bereits wirtschaftlich Berechtigte nach Nummer 5 wäre (beherrschender Einfluss auf die Vermögensverwaltung). Eine originäre Neuregelung liegt indes in Bezug auf den Treugeber (Settlor), Protektor sowie die Begünstigten vor.</p>
§ 3a Abs. 1 neu		<p>Risikobasierter Ansatz, nationale Risikoanalyse</p> <p>(1) Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach den Anforderungen dieses Gesetzes folgt einem risikobasierten Ansatz. Die spezielleren Regelungen der nachfolgenden Abschnitte dieses Gesetzes bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Die für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Bundes</p>	<p>Die Einfügung des neuen § 3a dient der stärkeren Verankerung des risikobasierten Ansatzes in der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der risikobasierte Ansatz ist das zentrale Grundprinzip der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben, insbesondere der Empfehlungen des globalen Standardsetzers FATF (Empfehlung 1) und den Anforderungen der EU-Geldwäscherichtlinie Erwägungsgrund 22, Artikel 7). Die</p>



sowie die Länder wirken an der vom Bundesministerium der Finanzen koordinierten nationalen Risikoanalyse mit. Die Verpflichteten nach diesem Gesetz werden bei Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden und über die Ergebnisse unterrichtet. Die nationale Risikoanalyse berücksichtigt die Risikobewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/843 und wird regelmäßig aktualisiert. Nach Bedarf werden spezifische sektorale Risikoanalysen erstellt.

allgemeine Verankerung des risikobasierten Ansatzes im Abschnitt 1 lässt die spezielleren Regelungen des Geldwäschegesetzes, etwa zum Risikomanagement und den Sorgfaltspflichten der Verpflichteten in Abschnitten 2 und 3 oder die Regelungen zu den Aufgaben und Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Abschnitt 5, unberührt; dies wird in Absatz 1 Satz 2 explizit klargestellt.

Mit Vorlage der nationalen Risikoanalyse im Oktober 2019 hat Deutschland erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes bei der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erreicht. Zudem wurden auf Ebene der Länder und in besonders risikorelevanten Sektoren oder speziellen Themenfeldern zusätzliche spezifische Risikoanalysen erstellt. Die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung der nationalen Risikoanalyse als Grundlage aller Risikobasierung wird nun - über die bestehende Erwähnung der nationalen Risikoanalyse in § 5 hinaus – explizit im nationalen Recht verankert. Die Federführung auf Bundesebene sowie die Mitwirkung der Bundesbehörden und der Länder werden normiert. Dabei ist neben der Mitwirkung der unmittelbar zuständigen Behörden auch die Einbindung aller Stellen geboten, welche über für die nationale Risikoanalyse und spezifische Sektoranalysen relevante Informationen verfügen. Die Beteiligung der Verpflichteten bedeutet keine Mitwirkungspflicht, vielmehr sollen Verpflichtete zumindest über eine Anhörung in die Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden werden. Des Weiteren wird die Einbindung der nationalen Risikoanalyse in das System der supranationalen Risikoanalyse der Europäischen Union nach Kapitel 1 Abschnitt 2 der EU-Geldwäscherichtlinie normiert.



§ 4 Abs. 4 Nr. 2		
<p>(4) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 müssen über ein wirksames Risikomanagement einschließlich gruppenweiter Verfahren verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei der Vermittlung von Kaufverträgen und2. bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen mit einer monatlichen Miete oder Pacht in Höhe von mindestens 10 000 Euro.	<p>(4) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 müssen über ein wirksames Risikomanagement einschließlich gruppenweiter Verfahren verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei der Vermittlung von Kaufverträgen und2. bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen mit einer monatlichen Nettokaltmiete oder Nettokaltpacht in Höhe von mindestens 10 000 Euro.	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Zu der Regelung der Nummer 2 ergab sich bereits aus der Gesetzesbegründung, dass bei dem Begriff der Miete die Nettokaltmiete bzw. bei dem Begriff der Pacht die Nettokaltpacht zugrunde zu legen ist. Da der Begriff der Miete hiervon abweichend nach § 535 BGB neben der Nettokaltmiete vertraglich vereinbarte Nebenkosten mit umfasst und es sich innerhalb des Geldwäschegesetzes um eine für die Verpflichteten sehr praxisrelevante Betragsschwelle handelt, soll sich die Bemessung anhand der Nettokaltmiete bzw. der Nettokaltpacht mit der Anpassung zukünftig direkt aus dem Gesetzeswortlaut ergeben.</p>
§ 8 Abs. 1		
<p>(1) Vom Verpflichteten aufzuzeichnen und aufzubewahren sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen<ol style="list-style-type: none">a) über die Vertragspartner, die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes nach § 11 Absatz 2 und gegebenenfalls über die für die Vertragspartner oder die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten,b) über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können,2. hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen,3. die Ergebnisse der Untersuchung nach § 15 Absatz 5 Nummer 1 und4. die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des	<p>(1) Vom Verpflichteten aufzuzeichnen und aufzubewahren sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen<ol style="list-style-type: none">a) über die Vertragspartner, die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts nach § 11 Absatz 2 und gegebenenfalls über die für die Vertragspartner oder die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten,b) über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können,2. hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 3 und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen,3. die Ergebnisse der Untersuchung nach § 15 Absatz 6 Nummer 1 und4. die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1. <p>Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a schließen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur nach § 12 Absatz 4 Satz 1 ein. Bei Personen, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigte gelten, sind zudem die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Absatz 5 und etwaige</p>	<p><u>zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 lit.a):</u> Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung in § 11 Absatz 2. Infolge der Erweiterung der Identifizierungspflicht hinsichtlich der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts, das über Kaufobjekte auch zur Miete oder Pacht vermittelte Objekte umfassen kann, wird insoweit auch die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der zur Identifizierung der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts eingeholten Angaben erweitert.</p> <p><u>zu § 8 Abs. 1 Nr. 2:</u> Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den zum 1. Januar 2020 erfolgten Anpassungen in § 15.</p> <p><u>zu § 8 Abs. 1 Nr. 3:</u> Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den zum 1. Januar 2020 erfolgten Anpassungen in § 15.</p> <p><u>zu § 8 Abs. 1 S. 2:</u> Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung.</p>



	<p>Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a schließen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur nach § 11 Absatz 5a Satz 1 ein. Bei Personen, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigte gelten, sind zudem die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Absatz 5 und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen.</p>	<p>Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen.</p>	
§ 9 Abs. 1			
	<p>(1) Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben eine Risikoanalyse für alle Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, durchzuführen. Auf Grundlage dieser Risikoanalyse haben sie gruppenweit folgende Maßnahmen zu ergreifen: 1. die Einrichtung von einheitlichen internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 2, 2. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der für die Erstellung einer gruppenweiten Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig ist, 3. die Schaffung von Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie 4. die Schaffung von Vorkehrungen zum</p>	<p>(1) Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben eine Risikoanalyse für alle Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, durchzuführen. Auf Grundlage dieser Risikoanalyse haben sie gruppenweit folgende Maßnahmen zu ergreifen: 1. die Einrichtung von einheitlichen internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 2, 2. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der für die Erstellung einer gruppenweiten Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Koordinierung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig ist, 3. die Schaffung von Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie 4. die Schaffung von Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten. Sie haben sicherzustellen, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 von ihren Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, soweit diese geldwäscherechtlichen Pflichten und dem beherrschenden Einfluss des Mutterunternehmens unterliegen, wirksam umgesetzt werden. Für die Bestellung eines</p>	<p>Mit der Ergänzung in Satz 4 wird klargestellt, dass die allgemeinen Vorschriften zu Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 4 bis 7 GwG auch auf den nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu bestellenden Gruppengeldwäschebeauftragten Anwendung finden. Durch den Verweis auf § 7 Absatz 4 Satz 1 GwG wird klargestellt, dass die Bestellung des Gruppengeldwäschebeauftragten bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Die Anzeige ist gegenüber der für die Aufsicht über das Mutterunternehmen (§ 1 Absatz 25 GwG) bzw. über das nach § 9 Absatz 4 für die Einhaltung der gruppenweiten Pflichten verantwortliche Unternehmen zuständige Behörde vorzunehmen.</p>



	<p>Schutz von personenbezogenen Daten. Sie haben sicherzustellen, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 von ihren Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, soweit diese geldwäscherechtlichen Pflichten und dem beherrschenden Einfluss des Mutterunternehmens unterliegen, wirksam umgesetzt werden.</p>	<p>Geldwäschebeauftragten nach Satz 2 Nummer 2 gelten die Regelungen des § 7 Absatz 4 bis 7 entsprechend.</p>	
<p>§ 9 Abs. 5 S. 2</p>			
	<p>(5) Verpflichtete, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 eines Mutterunternehmens im Sinne von Absatz 1 sind, haben die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen umzusetzen. Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten umsetzen, die insbesondere Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten umfassen müssen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 gelten unbeschadet der von den Verpflichteten zu beachtenden eigenen gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung sonstiger geldwäscherechtlicher Vorschriften.</p>	<p>(5) Verpflichtete, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 eines Mutterunternehmens im Sinne von Absatz 1 sind, haben die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen umzusetzen. Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen umsetzen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 gelten unbeschadet der von den Verpflichteten zu beachtenden eigenen gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung sonstiger geldwäscherechtlicher Vorschriften.</p>	<p>Die Anpassung erfolgt zu Klarstellungszwecken. Hinsichtlich des bisherigen Wortlautes von Absatz 5 Satz 2, wonach gruppenangehörige Verpflichtete, die nicht gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 eines Mutterunternehmens im Sinne von Absatz 1 sind, die „für sie geltenden gruppenweiten Pflichten“ umzusetzen haben, wird klargestellt, dass es sich hierbei um die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen handelt.</p>



§ 10 Abs. 1

(1) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind:
1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 und des § 12 Absatz 1 und 2 sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
2. die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Absatz 5; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen,
3. die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben,
4. die Feststellung mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, und
5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen
a) mit den beim Verpflichteten vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und,

(1) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind:
1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 und des § 12 Absatz 1 und 2 sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
2. die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Absatz 5 **und des § 12 Absatz 3 und 4**; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen,
3. die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben,
4. die Feststellung mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, und
5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen
a) mit den beim Verpflichteten vorhandenen Dokumenten und Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, über deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und,
b) soweit erforderlich, mit den beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte;
im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden.

Es handelt sich bei dieser Einfügung um eine redaktionelle Folgeanpassung zu den Änderungen in den §§ 11 und 12 GwG, die der deutlicheren Trennung der beiden Teilvorgänge der Identifizierung – nämlich Erhebung von Angaben und Überprüfung von Angaben – auch in Bezug auf die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten dienen.



	<p>b) soweit erforderlich, mit den beim Verpflichteten vorhandenen Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte; im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos im angemessenen zeitlichen Abstand aktualisiert werden.</p>		
§ 10 Abs. 3 Nr. 2			
	<p>(3) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind von Verpflichteten zu erfüllen: 1. bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung, 2. bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, wenn es sich handelt um a) Geldtransfers nach Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) und dieser Geldtransfer einen Betrag von 1 000 Euro oder mehr ausmacht, b) die Durchführung einer sonstigen Transaktion im Wert von 15 000 Euro oder mehr, 3. ungeachtet etwaiger nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen bestehender Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenbeträge beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass a) es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche handelt oder b) die Vermögensgegenstände im</p>	<p>(3) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind von Verpflichteten zu erfüllen: 1. bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung, 2. bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, wenn es sich handelt um a) Geldtransfers nach Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) und dieser Geldtransfer einen Betrag von 1 000 Euro oder mehr ausmacht, b) die Durchführung einer sonstigen Transaktion im Wert von 15 000 Euro oder mehr, c) die Übertragung von Kryptowerten, die zum Zeitpunkt der Übertragung einem Gegenwert von 1 000 Euro oder mehr entspricht, 3. ungeachtet etwaiger nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen bestehender Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenbeträge beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass a) es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche handelt oder b) die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, 4. bei Zweifeln, ob die aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, zu der Identität einer für den Vertragspartner auftretenden Person oder zu der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.</p>	<p>Die Einfügung der neuen Nummer 2 Buchstabe c in § 10 Absatz 3 GwG dient der Umsetzung der Empfehlung 15 der FATF. Laut der Auslegungshilfe Ziffer 7a zur Empfehlung 15 der FATF müssen die Verpflichteten auch bei Transfers von Kryptowerten außerhalb einer Geschäftsbeziehung und ab einem Schwellenwert von 1 000 Euro allgemeine Sorgfaltspflichten erfüllen. Damit ist der Schwellenwert für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Kryptowertetransfers außerhalb einer Geschäftsbeziehung zugleich dem Schwellenwert von Geldtransfers in § 10 Absatz 3 Nummer 2 Buch- stabe a außerhalb einer Geschäftsbeziehung angepasst.</p>



	Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, 4. bei Zweifeln, ob die aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, zu der Identität einer für den Vertragspartner auftretenden Person oder zu der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind.		
§ 10 Abs. 6 Nr. 2			
	(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen: 1. bei der Vermittlung von Kaufverträgen und 2. bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen bei Transaktionen mit einer monatlichen Miete oder Pacht in Höhe von mindestens 10 000 Euro.	(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen: 1. bei der Vermittlung von Kaufverträgen und 2. bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen bei Transaktionen mit einer monatlichen Nettokaltmiete oder Nettokaltpacht in Höhe von mindestens 10 000 Euro.	Die Änderung erfolgt zu Klarstellungszwecken. Siehe auch Begründung zu § 4 Abs. 4 Nr. 2.
§ 10 Abs. 9 S. 4			
	(9) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht, wenn Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erbracht werden sollen, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird. Solange der Vertragspartner	(9) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht, wenn Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erbracht werden sollen, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird. Solange der Vertragspartner seiner Pflicht nach § 12 Absatz 4 Satz 1 , eine Vereinigung mit Sitz im Ausland ihrer Mitteilungspflicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder ein Trustee, der außerhalb der Europäischen Union seinen Wohnsitz oder Sitz hat, seiner Mitteilungspflicht nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 und Satz 3 nicht nachkommt, hat der Notar die Beurkundung abzulehnen; § 15 Absatz 2 der Bundesnotarordnung gilt insoweit entsprechend.	Es handelt sich bei dieser Ersetzung um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Verschiebung der Regelungsinhalte des bisherigen § 11 Absatz 5a Satz 1 in den neugefassten § 12 Absatz 4. Die zusätzlich aufgenommene Verweisung auf § 21 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 ergänzt das zum 1. Januar 2020 eingeführte Beurkundungsverbot bei fehlender Eintragung ausländischer Rechtseinheiten in das Transparenzregister. Die Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, dass im Fall der Verpflichtung eines Trustees zum Immobilienerwerb für einen Trust nach § 21 Absatz 1 Satz 2 die gleiche Interessenlage im Hinblick auf eine erhöhte Transparenz vor Beurkundung des Rechtsgeschäfts besteht wie bei dem schon bisher dem Beurkundungsverbot unterfallenden § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3.



	seiner Pflicht nach § 11 Absatz 5a Satz 1 oder eine Vereinigung mit Sitz im Ausland ihrer Mitteilungspflicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht nachkommt, hat der Notar die Beurkundung abzulehnen; § 15 Absatz 2 der Bundesnotarordnung gilt insoweit entsprechend.		
§ 11 Abs. 1 S. 1			
	Identifizierung (1) Verpflichtete haben Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren. Die Identifizierung kann auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung unverzüglich abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.	Identifizierung; Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung (1) Verpflichtete haben Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren, indem sie die Angaben nach den Absätzen 4 und 5 erheben und diese nach § 12 überprüfen . Die Identifizierung kann auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung unverzüglich abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.	Die Änderungen der §§ 11 und 12 dienen im Wesentlichen der Klarstellung, dass der Vorgang der Identifizierung jeweils aus den beiden Teilakten der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben besteht. Die beiden Vorgänge sollen auch gesetzestechnisch klarer getrennt werden, wobei die Erhebung von Angaben nur in § 11, die Überprüfung von Angaben nur in § 12 geregelt werden soll. Die Vorschrift des § 11 enthält, wie auch bisher, Regelungen betreffend den Gesamtvorgang der Identifizierung (Absätze 1 bis 3 sowie 6 und 7) als auch Regelungen betreffend nur den ersten Teilvorgang (Absätze 4 und 5). Die Anpassung der Überschrift des § 11 soll im Dienste der Klarheit nun auf diesen doppelten Regelungsinhalt der Vorschrift hinweisen. <u>zu § 11 Abs. 1 S. 1:</u> Die Einfügung dient der Klarstellung, dass der Vorgang der Identifizierung jeweils aus den beiden Teilakten der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben besteht; zugleich wird auf die Regelungsstandorte im Einzelnen verwiesen.



§ 11 Abs. 2		
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, sobald der Vertragspartner des Maklers ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Sind für beide Vertragsparteien des Kaufgegenstandes Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 tätig, so muss jeder Verpflichtete nur die Vertragspartei identifizieren, für die er handelt.</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäfts besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Sind für beide Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 tätig, so muss jeder Verpflichtete nur die Vertragspartei identifizieren, für die er handelt.</p>	<p>Die Anpassung des Absatzes 2 erfolgt vor dem Hintergrund, dass mit Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie nach § 1 Absatz 11 GwG Immobilienmakler nicht nur bei Vermittlung von Immobilienkaufverträgen, sondern darüber hinaus auch bei Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume Verpflichtete sind. Der bisherige Absatz 2 regelte den Umfang und den Zeitpunkt der Identifizierungspflicht ausschließlich für die Vermittlung von Kaufverträgen. Bei Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen haben insoweit für den verpflichteten Immobilienmakler aber dieselben Regelungen zu gelten. Die Regelung nimmt daher über die bisherige Bezugnahme auf den Kaufgegenstand hinaus das jeweilige „vermittelte Rechtsgeschäft“ in Bezug und umfasst damit auch die vom Immobilienmakler vermittelten Miet- oder Pachtverträge. Die Erstreckung auch auf die Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen erfolgt zugleich in Satz 2. Zum Begriff des vermittelten Rechtsgeschäfts vgl. auch § 1 Absatz 5 Satz 2 GwG.</p>



§ 11 Abs. 4		
<p>(4) Bei der Identifizierung hat der Verpflichtete folgende Angaben zu erheben:</p> <p>1. bei einer natürlichen Person:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorname und Nachname,b) Geburtsort,c) Geburtsdatum,d) Staatsangehörigkeit unde) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist; <p>2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Firma, Name oder Bezeichnung,b) Rechtsform,c) Registernummer, falls vorhanden,d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung unde) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d.	<p>(4) In Bezug auf Vertragspartner und gegebenenfalls für diese auftretende Personen hat der Verpflichtete zum Zweck der Identifizierung folgende Angaben zu erheben:</p> <p>1. bei einer natürlichen Person:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorname und Nachname,b) Geburtsort,c) Geburtsdatum,d) Staatsangehörigkeit unde) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist; <p>2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Firma, Name oder Bezeichnung,b) Rechtsform,c) Registernummer, falls vorhanden,d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung unde) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d.	<p>Die Ersetzung dient der Klarstellung, dass sich die Regelung des Absatzes 4 nur auf die Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung in Bezug auf den Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 1) bezieht. Die Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Absatz 1 Nummer 2) ist demgegenüber in Absatz 5 geregelt.</p>
§ 11 Abs. 5		
<p>(5) Bei einem wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu</p>	<p>(5) In Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete zum Zweck der Identifizierung zumindest dessen Vor- und Nachnamen und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Die Erhebung der</p>	<p>Die Neufassung des Absatzes 5 über die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten folgt dem Ansatz der klaren Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben. In § 11 Absatz 5 wird nunmehr die Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten geregelt, während Regelungen betreffend die Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im neugefassten § 12</p>



erheben. Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen. Handelt es sich um eine Person, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt, so hat der Verpflichtete angemessene Maßnahmen für die Überprüfung der Identität dieser Person zu ergreifen. Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können.

Angaben hat beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen; eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben nicht. Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können.

Absatz 3 konzentriert werden; letzteres betrifft insbesondere die bisherigen Sätze 2, 4 und 5.

zu § 11 Abs. 1 Satz 1:

Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1; die Änderung des Wortlauts soll klarstellen, dass die Angaben nicht beim wirtschaftlich Berechtigten zu erheben sind; die Änderung ist in Zusammenhang mit Satz 3 zu sehen. In Bezug auf die Erhebung des Namens hat die Änderung in Satz 1 klarstellenden Charakter.

zu § 11 Abs. 1 Satz 2:

Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 3.

zu § 11 Abs. 1 Satz 3:

Satz 3 erster Halbsatz stellt klar, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten beim Vertragspartner bzw. der gegebenenfalls für den Vertragspartner auftretenden Person zu erheben sind. Hieran anknüpfend folgt im zweiten Halbsatz eine klarstellende Neufassung der bisher in Absatz 5 Satz 4 zweiter Halbsatz enthaltenen Regelung, die der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 8 Satz 1 der EU-Geldwäscherichtlinie dient.

zu § 11 Abs. 1 Satz 4:

Satz 4 entspricht dem bisherigen Satz 6.



§ 11 Abs. 5a			
	<p>(5a) Sofern der Vertragspartner bei einem Erwerbsvorgang nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes für eine Rechtsform im Sinne von § 3 Absatz 2 oder 3 handelt, hat der beurkundende Notar vor der Beurkundung die Identität des wirtschaftlich Berechtigten anhand einer von dem jeweiligen Vertragspartner in Textform vorzulegenden Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation ist der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie den Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(5a) Sofern der Vertragspartner bei einem Erwerbsvorgang nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes für eine Rechtsform im Sinne von § 3 Absatz 2 oder 3 handelt, hat der beurkundende Notar vor der Beurkundung die Identität des wirtschaftlich Berechtigten anhand einer von dem jeweiligen Vertragspartner in Textform vorzulegenden Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation ist der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie den Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Streichung dient der Verschiebung des Regelungsinhalts in den wortlautgleichen neuen § 12 Absatz 4. Sie setzt das Anliegen einer klaren Trennung der beiden Teillakte der Identifizierung um, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben. Die hier gestrichenen Regelungsinhalte betreffen die Überprüfung von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in einem Spezialfall; sie werden daher fortan in § 12 verortet.</p>
§ 11 Abs. 6 S. 5			
	<p>(6) Der Vertragspartner eines Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes im Sinne des Absatzes 2, die nicht Vertragspartner des Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 sind.</p>	<p>(6) Der Vertragspartner eines Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts im Sinne des Absatzes 2, die nicht Vertragspartner des Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 sind.</p>	<p>Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 11 Absatz 2. Hintergrund ist die seit 1. Januar 2020 bestehende Identifizierungspflicht des Immobilienmaklers auch, soweit Miet- oder Pachtobjekte vermittelt werden.</p>
§ 11 Abs. 7			



(7) Verwalter von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 haben dem Verpflichteten ihren Status offenzulegen und ihm die Angaben nach § 21 Absatz 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln, wenn sie in dieser Position eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine Transaktion oberhalb der in § 10 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 6a genannten Schwellenbeträge durchführen.

(7) Verwalter von Rechtsgestaltungen im Sinne des § 3 Absatz 3 haben dem Verpflichteten ihre Verwaltereigenschaft offenzulegen und ihm unverzüglich die Angaben zu übermitteln, die nach Absatz 5 zur Identifizierung aller wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 Absatz 3 erforderlich sind, wenn sie in dieser Position eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine Transaktion oberhalb der in § 10 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 6a genannten Schwellenbeträge durchführen. Im Falle von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 sind dem Verpflichteten die Angaben nach § 21 Absatz 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln.

Die Neufassung dient der Erweiterung der Offenlegungspflicht in Anpassung an die Identifizierungspflicht der Verpflichteten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2. Trusts und Rechtsgestaltungen im Sinne des § 21 stellen nur eine Teilmenge derjenigen Rechtseinheiten dar, die als Rechtsgestaltungen von § 3 Absatz 3 erfasst sind und nach Maßgabe dieser Vorschrift einen wirtschaftlich Berechtigten haben können. Die Verpflichteten trifft nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 eine Pflicht zur umfassenden Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter vorliegen kann. Entsprechend dieser schon nach bestehender Rechtslage weitgefassten Sorgfaltspflicht wird nun auch der personelle Anwendungsbereich der Offenlegungspflicht im neuen Satz 1 auf alle Rechtsgestaltungen im Sinne des § 3 Absatz 3 erweitert; hierbei sind allgemein Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln. Der neue Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 1 und stellt klar, dass insbesondere im Falle von Trusts und diesen gleichgestellten Rechtsgestaltungen weiterhin die spezifischen Angaben nach § 21 Absatz 1 und 2 zu übermitteln sind.



§ 12 Abs. 1
S. 1

Identitätsüberprüfung,
Verordnungsermächtigung
(1) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 bei natürlichen Personen zu erfolgen anhand

1. eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes,
2. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
3. einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73),
4. eines nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifizierten elektronischen Identifizierungssystems oder
5. von Dokumenten nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags

Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung,
Verordnungsermächtigung
(1) Die **Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen hat** bei natürlichen Personen zu erfolgen anhand

1. eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes,
2. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
3. einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73),
4. eines nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifizierten elektronischen Identifizierungssystems oder
5. von Dokumenten nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden.

Im Fall der Identitätsüberprüfung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Satz 1 Nummer 3 hat der Verpflichtete eine Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorzunehmen. Er hat in diesem Falle auch sicherzustellen, dass eine Transaktion unmittelbar von einem Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 17 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners lautet, bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 oder bei einem Kreditinstitut, das ansässig ist in einem

betr. Überschrift:
Die redaktionelle Änderung der Überschrift des § 12 setzt das Konzept der Trennung der beiden Teillakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben, fort. Diese Trennung soll auch im Wortlaut der Regelungen deutlicher hervortreten und wird daher auch in der Überschrift nachvollzogen. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Ergänzung der Überschrift des § 11 zu sehen.

zu § 12 Abs. 1 S. 1:
Die Ersetzung beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung in Umsetzung des Konzepts einer klaren Trennung der beiden Teillakte der Identifizierung; zudem wird der Verweis auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 aufgelöst, um die Norm leichter lesbar zu machen.



	<p>zugelassen werden. Im Fall der Identitätsüberprüfung anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Satz 1 Nummer 3 hat der Verpflichtete eine Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vorzunehmen. Er hat in diesem Falle auch sicherzustellen, dass eine Transaktion unmittelbar von einem Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners lautet, bei einem Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 oder bei einem Kreditinstitut, das ansässig ist in einem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, 2. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder 3. Drittstaat, in dem das Kreditinstitut Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegt, die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, 2. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder 3. Drittstaat, in dem das Kreditinstitut Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegt, die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird. 	
<p>§ 12 Abs. 2</p>			
	<p>(2) Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1 bei juristischen Personen oder bei Personengesellschaften zu erfolgen anhand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, 2. von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder 	<p>(2) Die Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen hat bei juristischen Personen oder bei Personengesellschaften zu erfolgen anhand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, 2. von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder 3. einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten. 	<p>Die Ersetzung beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung in Umsetzung des Konzepts einer klaren Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung; zudem wird der Verweis auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 aufgelöst, um die Norm leichter lesbar zu machen.</p>



	<p>3. einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten.</p>		
--	---	--	--



§ 12 Abs. 3
neu

(3) Zur Überprüfung der nach § 11 Absatz 5 erhobenen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten hat sich der Verpflichtete durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die Angaben zutreffend sind. Im Falle der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Der Verpflichtete muss bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Vereinigungen nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen zur Erfüllung seiner Pflicht nach Satz 1 ergreifen, wenn die nach § 11 Absatz 5 erhobenen Angaben mit den Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität der wirtschaftlich Berechtigten, ihrer Stellung als wirtschaftlich Berechtigten oder der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Absatz 1 begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 hindeuten.

Der neu eingefügte § 12 Absatz 3 regelt entsprechend seiner systematischen Stellung die Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zum Zweck der Identifizierung. Er nimmt dabei diejenigen Teile des bisherigen § 11 Absatz 5 auf, die dort ausgegliedert werden und regelt darüber hinaus insbesondere die neue Regelvermutung für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei Übereinstimmung erhobener Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mit den Angaben des Transparenzregisters.

Im Einzelnen:

zu § 12 Abs. 3 Satz 1:

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 1 und Satz 5; die Regelungen können zusammengefasst werden, da der Sorgfalthmaßstab in Bezug auf tatsächliche und fiktive wirtschaftliche Berechtigte der gleiche ist. Dabei wird der Grundsatz geregelt, dass sich der Verpflichtete durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern hat, dass die erhobenen Angaben zutreffend sind.

zu § 12 Abs. 3 Satz 2:

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 5 Satz 2; er enthält das Mindestmaß erforderliche Überprüfungsmaßnahmen in Bezug auf wirtschaftliche Berechtigte von registerpflichtigen Rechtseinheiten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung.

§ 12 Abs. 3 Satz 3:

Satz 3 legt sodann fest, dass in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte von registerpflichtigen Rechtseinheiten unter bestimmten Umständen keine weitergehenden Überprüfungsmaßnahmen als die Einsichtnahme ins Transparenzregister zu ergreifen sind, sofern die Einsichtnahme in die im Transparenzregister eingetragenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten die Übereinstimmung mit den erhobenen Angaben ergeben hat. Dies gilt nur, wenn es – wie in aller Regel – um einen wirtschaftlich Berechtigten



			<p>der Rechtseinheit im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 geht. Es bleibt dabei, dass weitergehende Überprüfungsmaßnahmen nur zu ergreifen sind, wenn im Transparenzregister selbst keine Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten angegeben sind oder aufgrund von Tatsachen, die dem Verpflichteten bekannt sind, oder aufgrund der Angaben des Vertragspartners Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, seiner Stellung als wirtschaftlich Berechtigtem oder der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Absatz 1 begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 hindeuten. Satz 3 erweitert jedoch insoweit nicht die bestehende Pflicht, dass erhobene Angaben mit risikoangemessenen Maßnahmen zu überprüfen sind und begründet insoweit auch keine Pflicht, vorgangsbezogen stets in die aktuellen Eintragungen im Transparenzregister Einsicht zu nehmen.</p>
§ 12 Abs. 4 neu			
		<p>(4) Sofern der Vertragspartner bei einem Erwerbsvorgang nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes für eine Rechtsform im Sinne von § 3 Absatz 2 oder 3 handelt, hat der beurkundende Notar vor der Beurkundung die Identität des wirtschaftlich Berechtigten anhand einer von dem jeweiligen Vertragspartner in Textform vorzulegenden Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation ist der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie den Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Der neu eingefügte § 12 Absatz 4 ist das Ergebnis der Verschiebung des Regelungsinhalts aus dem wortlautgleichen bisherigen § 11 Absatz 5a.</p>
§ 12 Abs. 3 alt > Abs. 5			
	<p>(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Dokumente bestimmen, die zur Überprüfung der Identität geeignet sind.</p>	<p>unverändert</p>	<p>Die Verschiebung ist eine Folgeänderung aus den obigen Einfügungen der neuen Absätze in § 12.</p>



§ 13 Abs. 1			
	<p>Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung (1) Verpflichtete überprüfen die Identität der natürlichen Personen mit einem der folgenden Verfahren: 1. durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments oder 2. mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nummer 1 genannten Verfahren gleichwertig ist.</p>	<p>Verfahren zur Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung (1) Verpflichtete überprüfen die zum Zweck der Identifizierung erhobenen Angaben bei natürlichen Personen mit einem der folgenden Verfahren: 1. durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments oder 2. mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nummer 1 genannten Verfahren gleichwertig ist.</p>	<p><u>betr. Überschrift:</u> Die redaktionelle Änderung der Überschrift des § 13 setzt das Konzept der Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben, fort. Diese Trennung soll auch im Wortlaut der Regelungen deutlicher hervortreten und wird daher auch hier in der Überschrift nachvollzogen. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Ergänzung der Überschriften der §§ 11 und 12 zu sehen.</p> <p><u>zu § 13 Abs. 1:</u> Die redaktionelle Ersetzung setzt das Konzept der Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben, fort. Diese Trennung soll auch im Wortlaut der Regelungen deutlicher hervortreten.</p>
§ 13 Abs. 2			



(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, 1. Konkretisierungen oder weitere Anforderungen an das in Absatz 1 genannte Verfahren sowie an die sich dieses bedienenden Verpflichteten festlegen und 2. Verfahren bestimmen, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung nach Absatz 1 Nummer 2 geeignet sind.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, 1. Konkretisierungen oder weitere Anforderungen an das in Absatz 1 genannte Verfahren **und an die sich dieses Verfahrens bedienenden Verpflichteten sowie die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bei Nutzung dieses Verfahrens festlegen,** 2. Verfahren bestimmen, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung nach Absatz 1 Nummer 2 geeignet sind **und 3. Verfahren bestimmen, deren Eignung zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität erprobt wird und bei denen zu ermitteln ist, ob sie ein Sicherheitsniveau aufweisen, das dem in Absatz 1 Nummer 1 genannten Verfahren gleichwertig ist.** **Bei Verfahren nach Nummer 3 können die Aufsichtsbehörden nach § 50 dazu ermächtigt werden, die Nutzung der Verfahren befristet, unter Vorbehalt eines Widerrufs und unter Auflagen zuzulassen. Eine Zulassung elektronischer Verfahren nach Nummer 3 erfolgt nur, wenn das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei einer vorherigen Überprüfung des Verfahrens das für die Erprobung notwendige Sicherheitsniveau festgestellt hat.**

Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443)

zu § 13 Abs.2 Nr. 1:

Eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 2 Nummer 1 ist insoweit erforderlich, wie es – bedingt durch die Erprobung neuer Verfahren nach dem neuen § 13 Absatz 2 Nummer 3 und die technischen Spezifikationen dieser Verfahren – zu Abweichungen bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten kommt.

zu § 13 Abs.2 Nr. 2 und 3:

Durch die Erweiterung der Verordnungsermächtigung soll die Digitalisierungsstrategie der Bundesrepublik Deutschland – und insbesondere die Errichtung eines Ökosystems für digitale Identitätsnachweise – unterstützt und es soll ermöglicht werden, digitale Identitätsnachweise zeitnah auch für die Identifizierung im Einklang mit den geldwäscherechtlichen Anforderungen zu nutzen. Die Grundprämisse des neuen Ökosystems ist, dass die Kontrolle über das Teilen und Verwenden digitaler Identitätsnachweise bei den Nutzerinnen und Nutzern selbst liegt (Konzept wird als Self Sovereign Identity (SSI) bezeichnet).

Konkret soll die Verordnungsermächtigung nunmehr auch erlauben, dass entsprechende Verfahren, deren Grundlagen und Sicherheitsanforderungen derzeit noch nicht umfassend geregelt sind, auch im Bereich der geldwäscherechtlichen Identifizierung erprobt werden können. Eine entsprechende Erprobungsmöglichkeit ist für einen anderen Regelungsbereich bereits im Bundesmeldegesetz vorgesehen (§ 29 Absatz 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes). Zur Sicherstellung eines hinreichenden Sicherheitsniveaus während der Erprobung sowie zur Gewinnung von Erkenntnissen über die Bewährung des Verfahrens soll die Zulassung durch die Aufsichtsbehörde mit Nebenbestimmungen versehen werden, deren Eckpunkte in der Rechtsverordnung angelegt sein werden. In Betracht kommt etwa die Anforderung an den Verpflichteten, neben dem zu erprobenden Verfahren auch ein weiteres, bereits zugelassenes Verfahren zur Identitätsüberprüfung wie eine Identitätsüberprüfung mittels des elektronischen Identitätsnachweises anzubieten. Vor Zulassung eines zu erprobenden Verfahrens ist entsprechend der Regelung des § 29 Absatz 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes eine Bestätigung der Sicherheit des Verfahrens durch das



			<p>Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erforderlich. In der Rechtsverordnung wird ein klarer Bewertungsmaßstab für die Sicherheitsbewertung festzuschreiben sein.</p> <p>Die Erprobung zielt zunächst darauf, Kontoeröffnung bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 nach Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu ermöglichen, eine Übertragung auf andere Verpflichtete bzw. Sektoren ist jedoch nicht ausgeschlossen.</p> <p>Da die Identifizierung mittels Self Sovereign Identity derzeit an die Identitätsüberprüfung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 anknüpft, ist eine gesetzliche Anpassung nur in Bezug auf das in § 13 geregelte Verfahren zur Identitätsüberprüfung erforderlich. Ggf. können in der Verordnung ergänzende Regelungen zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten aufgenommen werden. Bei Ausübung der Verordnungsermächtigung zur Regelung weiterer Identifizierungsverfahren muss aus gesetzessystematischen Gründen dann auch das bisher im Wege des Rundschreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassene Videoidentifizierungsverfahren als ein für die geldwäscherechtliche Identifizierung geeignetes Verfahren mitgeregelt werden.</p>
<p>§ 14 Abs. 2 Nr. 2</p>			
	<p>(2) Bei Anwendbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten können Verpflichtete</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren und 2. insbesondere die Überprüfung der Identität abweichend von den §§ 12 und 13 auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. <p>Die Verpflichteten müssen in jedem Fall die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen, der es ihnen</p>	<p>(2) Bei Anwendbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten können Verpflichtete</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren und 2. insbesondere die Überprüfung der zum Zweck der Identifizierung nach § 11 erhobenen Angaben abweichend von den §§ 12 und 13 auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. <p>Die Verpflichteten müssen in jedem Fall die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen, der es ihnen ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden.</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Umsetzung des Konzepts einer klaren, auch im Wortlaut widerspiegelten Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung.</p>



	ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden.		
§ 17 Abs. 1 S. 2			
	<p>(1) Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 kann ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreifen. Dritte dürfen nur sein 1. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1, 2. Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, 3. Mitgliedsorganisationen oder Verbände von Verpflichteten nach Nummer 2 oder in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, sofern diese Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen, a) die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und b) deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird. Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bleibt bei dem Verpflichteten.</p>	<p>(1) Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 kann ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreifen. Dritte dürfen nur sein 1. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1, 2. Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, 3. Mitgliedsorganisationen oder Verbände von Verpflichteten nach Nummer 2 oder in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, sofern diese Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen, a) die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten entsprechen und b) deren Einhaltung in einer mit Kapitel VI Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird. Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bleibt bei dem Verpflichteten.</p>	<p><u>zu § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2:</u> Die Anpassung dient Klarstellungszwecken. Verpflichtete können zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auf Dritte zurückgreifen, die Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der RL (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums sind. Verpflichtete in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum waren bisher nicht explizit in der Regelung genannt.</p> <p><u>zu § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 3:</u> Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.</p>



§ 17 Abs. 3
S. 2

(3) Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, muss er sicherstellen, dass die Dritten

1. bei der Identifizierung von im Inland ansässigen Personen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen,
2. die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 notwendig sind, und
3. ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln.

Er hat zudem angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Dritten ihm auf seine Anforderung hin unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente, die maßgeblich zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners, gegebenenfalls der für diesen auftretenden Personen und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sind, einschließlich Informationen, soweit diese verfügbar sind, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eingeholt wurden, sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegen. Die Dritten sind befugt, zu diesem Zweck Kopien von Ausweisdokumenten zu erstellen und weiterzuleiten.

(3) Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, muss er sicherstellen, dass die Dritten

1. bei der Identifizierung von im Inland ansässigen Personen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen,
2. die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 notwendig sind, und
3. ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln.

Er hat zudem angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Dritten ihm auf seine Anforderung hin unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente, die maßgeblich zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners, gegebenenfalls der für diesen auftretenden Personen und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sind, einschließlich Informationen, soweit diese verfügbar sind, die mittels elektronischer Mittel ~~für die Identitätsfeststellung~~ nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eingeholt wurden, sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegen. Die Dritten sind befugt, zu diesem Zweck Kopien von Ausweisdokumenten zu erstellen und weiterzuleiten.

Die Streichung dient der Vermeidung von Missverständnissen und ist im Zusammenhang mit der künftig klareren terminologischen Unterscheidung der Begriffe „Identifizierung“, „Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung“ und „Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung“ zu sehen. Die Begrifflichkeit sollte sich künftig nach Möglichkeit auf diese Begriffstrias beschränken.



§ 19 Abs. 1

(1) Über das Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 23 zugänglich:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
5. Staatsangehörigkeit.

(1) **Im** Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 23 zugänglich:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
5. **alle Staatsangehörigkeiten.**

Die Neufassung trägt der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister Rechnung und erweitert bzw. stellt den Kreis der im Register eintragungspflichtigen Daten in zwei Aspekten klar.

Im Einzelnen:

zu § 19 Abs. 1 Satz 1:

Im einleitenden Teilsatz wird die Formulierung „Über das Transparenzregister“ ersetzt. Diese Ersetzung ist durch die Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister bedingt. Bisher ist aufgrund der Mitteilungsfiktion die überwiegende Mehrzahl der Rechtseinheiten nicht verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister eintragen zu lassen; demzufolge erhalten Verpflichtete auf Einsichtnahme regelmäßig eine Negativmitteilung nach § 18 Absatz 4, um sodann über das Transparenzregister die in den Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregistern verfügbaren fiktionsbegründenden Dokumente einzusehen und dort die in § 19 Absatz 1 genannten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Mit der Umstellung auf das Vollregister entfällt diese Weiterleitungsfunktion auf die anderen Register, die relevanten Daten sind vielmehr unmittelbar im Transparenzregister gespeichert und einsehbar.

zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5:

Bei der Ergänzung in Nummer 5 handelt es sich um eine Klarstellung, dass im Falle der Mehrstaatigkeit des wirtschaftlich Berechtigten sämtliche Staatsangehörigkeiten zu erfassen sind. Die bisherige Regelung hatte dazu geführt, dass von transparenzpflichtigen Rechtseinheiten im Falle von Mehrstaatigkeit ihres wirtschaftlich Berechtigten nur eine von mehreren Staatsangehörigkeiten zur Eintragung mitgeteilt wurde. Dies gab unnötigen Anlass zu Unstimmigkeitsmeldungen der Verpflichteten, wenn im Zuge der Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten vom Vertragspartner eine andere



			<p>der mehreren Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlich Berechtigten angegeben wurde. Der Bearbeitungsaufwand beim Transparenzregister für diese in der Sache unbegründeten Unstimmigkeitsmeldungen ist erheblich und nicht zuletzt im Hinblick auf seine Auswirkung auf die Gebührenhöhe zu vermeiden.</p> <p>Durch die Erweiterung des Kreises der eintragungspflichtigen Daten wird kraft der Verweisung in den §§ 20 und 21 auch der Kreis der von den transparenzpflichtigen Einheiten einzuholenden und mitzuteilenden Angaben erweitert. Es wird jedoch mit Inkrafttreten dieser Regelung keine anlassbezogene Aktualisierungspflicht ausgelöst, d. h. Rechtseinheiten, deren wirtschaftlich Berechtigter bereits bei Inkrafttreten der Regelung im Transparenzregister eingetragen ist, müssen die Angabe der weiteren Staatsangehörigkeiten erst nachpflegen, wenn sie die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten turnusgemäß aktualisieren.</p>
§ 20 Abs. 1			
	<p>(1) Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für in Satz 2 genannte Vereinigungen, wenn sie die Angaben nach Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2018/843 und nach § 19 Absatz 1 bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben. Die Mitteilung hat elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichkeit ermöglicht. Bei den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses</p>	<p>(1) Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben, wenn Anteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes sich bei ihr vereinigen oder auf sie übergehen, oder wenn sie im Sinne des § 1 Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für in Satz 2 genannte Vereinigungen, wenn sie die Angaben nach Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2018/843 und nach § 19 Absatz 1 bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben. Die Mitteilung hat elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichkeit ermöglicht. Bei den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist anzugeben, woraus nach § 19 Absatz 3 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, sofern nicht Absatz 2-Satz 2 einschlägig ist.</p>	<p><u>Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443) zu § 20 Abs. 1 S.2:</u></p> <p>Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung im Hinblick auf den Wortlaut des Grunderwerbsteuergesetzes betreffend die relevanten Erwerbsvorgänge.</p> <p>Die Transparenzpflicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 beziehungsweise nach § 21 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes greift jeweils ein, wenn der Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 3 oder Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes nach dem Inkrafttreten dieser Neufassung des § 20 Absatz 1 Satz 2 beziehungsweise des § 21 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes verwirklicht wird.</p> <p><u>Begründung Gesetzentwurf Bundesregierung (BT-Drs. 19/28164) zu § 20 Abs. 1 S. 5:</u></p> <p>Die Streichung stellt eine Folgeanpassung zum Wegfall der Mitteilungsfiktion nach Absatz 2 Satz 2 dar.</p>



	nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist anzugeben, woraus nach § 19 Absatz 3 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, sofern nicht Absatz 2 Satz 2 einschlägig ist.		
§ 20 Abs. 1a > Abs. 2			
	<p>(1a) Eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft, die nach Absatz 1 Satz 1 mitteilungspflichtig ist und die nicht in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Register eingetragen ist, hat der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich ihre Bezeichnung geändert hat,2. sie verschmolzen worden ist,3. sie aufgelöst worden ist oder4. ihre Rechtsform geändert wurde.	<p>(1a) Eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft, die nach Absatz 1 Satz 1 mitteilungspflichtig ist und die nicht im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister eingetragen ist, hat der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich ihre Bezeichnung oder ihr Sitz geändert hat,2. sie verschmolzen worden ist,3. sie aufgelöst worden ist oder4. ihre Rechtsform geändert wurde.	<p><u>zu § 20 Abs. 2 einleitender Teilsatz:</u> Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Infolge der Streichung der Norm, auf welche verwiesen wird, ist der Verweis aufzulösen und die einschlägigen Register explizit aufzuzählen.</p> <p><u>zu § 20 Abs. 2 Nr. 1:</u> Der Sitz einer Rechtseinheit ist eines der relevanten Indexdaten, die zur sicheren Identifikation einer Rechtseinheit erforderlich sind. Dementsprechend wird bei Rechtseinheiten, die in einem der im einleitenden Teilsatz genannten Register (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister) geführt sind, gemäß §§ 1, 5 der Indexdatenübermittlungsverordnung dieses Indexdatum bzw. Änderungen desselben von den Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregistern an das Transparenzregister übermittelt. Der Sitz ist bei Rechtseinheiten, die nicht in einem der genannten Register verzeichnet sind, nicht minder zur Identifikation erforderlich und ist daher bei den im Änderungsfalle mitzuteilenden Informationen zu ergänzen. Praktisch betrifft diese Regelung vor allem rechtsfähige Stiftungen.</p>



§ 20 Abs. 2
alt

(2) Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn sich die in § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch abrufbar sind aus:

1. dem Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs),
2. dem Partnerschaftsregister (§ 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes),
3. dem Genossenschaftsregister (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes),
4. dem Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder
5. dem Unternehmensregister (§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs).

Bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind oder dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister stets als erfüllt. Eine gesonderte Angabe im Hinblick auf Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist nicht erforderlich, wenn sich aus den in § 22 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergibt, woraus nach § 19 Absatz 3 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt. Ist eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 an das Transparenzregister erfolgt und ändert sich danach der wirtschaftlich Berechtigte, so dass sich die Angaben zu ihm nun aus den in Satz 1

~~(2) Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn sich die in § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch abrufbar sind aus:~~

- ~~1. dem Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs),~~
- ~~2. dem Partnerschaftsregister (§ 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes),~~
- ~~3. dem Genossenschaftsregister (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes),~~
- ~~4. dem Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder~~
- ~~5. dem Unternehmensregister (§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs).~~

~~Bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind oder dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister stets als erfüllt. Eine gesonderte Angabe im Hinblick auf Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist nicht erforderlich, wenn sich aus den in § 22 Absatz 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergibt, woraus nach § 19 Absatz 3 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt. Ist eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 an das Transparenzregister erfolgt und ändert sich danach der wirtschaftlich Berechtigte, so dass sich die Angaben zu ihm nun aus den in Satz 1 aufgeführten Registern ergeben, ist dies der registrierenden Stelle nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich zur Berücksichtigung im Transparenzregister mitzuteilen.~~

Die Streichung des Absatzes 2 ist durch die Umstellung des Transparenzregisters von einem sogenannten Auffangregister auf ein Vollregister bedingt. Jede Rechtseinheit hat künftig nicht mehr nur ihren wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, sondern darüber hinaus stets die Angaben an das Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen.

Im Einzelnen:

zu § 20 Abs. 2 Satz 1:
Der bisherige Satz 1 enthielt die Mitteilungsfiktion für die in den genannten Registern geführten Rechtseinheiten. Das Erfordernis für Einsichtnehmende, den wirtschaftlich Berechtigten durch teils komplexe gesellschaftsrechtliche Analysen und unter Umständen mehrstufige Einsichtnahme in verschiedene Register selbst zu ermitteln, steht jedoch nicht nur der europäischen Transparenzregistervernetzung im Weg, sondern erschwert insbesondere die praktische Nutzung des Registers. An die Stelle der Mitteilungsfiktion tritt daher die Mitteilungspflicht für alle Rechtseinheiten.

zu § 20 Abs. 2 Satz 2:
Der bisherige Satz 2 enthielt die Mitteilungsfiktion für börsennotierte Gesellschaften. Die bisherige Regelung basierte auf der Annahme, dass über die Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) hinreichende Beteiligungstransparenz bei börsennotierten Gesellschaften hergestellt sei. Tatsächlich ist das nicht in einem solchen Maß der Fall, dass der wirtschaftlich Berechtigte einer börsennotierten Gesellschaft unmittelbar oder zumindest mit vertretbarem Aufwand feststellbar ist, denn es fehlt an einer zentralen Evidenzstelle für die jeweilige gesamte Eigentums- und Kontrollstruktur der Gesellschaft. Nur die wenigsten börsennotierten Gesellschaften gehen über die Veröffentlichungspflicht nach § 40 WpHG dergestalt hinaus, dass sie öffentlich bekannt machen, wie sich ihre jeweiligen aktuellen Beteiligungsverhältnisse insgesamt darstellen. Verpflichtete müssen daher in den meisten Fällen zur Ermittlung aller eventuellen wirtschaftlich Berechtigten einer



	<p>aufgeführten Registern ergeben, ist dies der registerführenden Stelle nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich zur Berücksichtigung im Transparenzregister mitzuteilen.</p>		<p>börsennotierten Gesellschaft eine historische Kette von Beteiligungsmittelungen auswerten. Die Prüfung erschwert sich im Falle einer Notierung an einer nicht-EU-ausländischen Börse; hier ist zunächst festzustellen, ob die dort geltenden Transparenzanforderungen denjenigen des Gemeinschaftsrechts entsprechen, was ohne Expertenwissen auf dem Gebiet sowohl des europäischen als auch des betreffenden ausländischen Kapitalmarktrechts kaum möglich ist. Mit ungleich geringerem gesamtwirtschaftlichem Aufwand ist eine Mitteilung durch die börsennotierte Gesellschaft an das Transparenzregister verbunden, zumal auch börsennotierte Gesellschaften bereits der Pflicht zur Ermittlung ihres wirtschaftlich Berechtigten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 unterliegen und entsprechende Angaben daher schon vorhanden sein müssen. Die Mitteilungsfiktion des Satzes 2 wird daher aufgehoben.</p> <p><u>zu § 20 Abs. 2 Satz 3 und 4:</u> Die Streichung der Sätze 3 und 4 ergibt sich ebenfalls aus der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister.</p>
§ 20 Abs. 4			
	<p>(4) Die Angabepflicht nach Absatz 3 entfällt, wenn die Meldepflicht nach Absatz 1 gemäß Absatz 2 als erfüllt gilt oder wenn die Anteilseigner, Mitglieder und wirtschaftlich Berechtigten die erforderlichen Angaben bereits in anderer Form mitgeteilt haben.</p>	<p>(4) Die Angabepflicht nach Absatz 3 entfällt, wenn die Meldepflicht nach Absatz 1 gemäß Absatz 2 als erfüllt gilt oder wenn die Anteilseigner, Mitglieder und wirtschaftlich Berechtigten die erforderlichen Angaben bereits in anderer Form mitgeteilt haben.</p>	



§ 20a neu		
	<p>Automatische Eintragung für Vereine</p> <p>(1) Für eingetragene Vereine nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erstellt die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bedarf. Im Rahmen dieser Eintragung werden alle Mitglieder des Vorstands eines Vereins mit den Daten nach § 19 Absatz 1 als wirtschaftliche Berechtigte nach § 3 Absatz 2 Satz 5 im Transparenzregister erfasst. Soweit diese Daten nicht im Vereinsregister vorhanden sind, wird als Wohnsitzland Deutschland und als einzige Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Die nach Satz 1 eingetragenen Daten gelten als Angaben des Vereins, soweit der Verein der registerführenden Stelle keine abweichenden Angaben mitgeteilt hat.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 muss ein eingetragener Verein nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle nur dann zur Eintragung mitteilen, wenn 1. eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist, 2. mindestens ein wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 vorhanden ist oder 3. die Annahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht zutreffen. Eine Eintragung durch die registerführende Stelle nach Absatz 1 wird nicht vorgenommen, wenn der Verein der registerführenden Stelle Angaben nach § 19 Absatz 1 zur Eintragung in das Transparenzregister mitgeteilt hat. Dies gilt nicht, wenn der Verein der registerführenden Stelle mitgeteilt hat, dass die mitgeteilten Angaben nach § 19 Absatz 1 nicht mehr gelten sollen. Die Mitteilung nach Satz 3 hat elektronisch über die Webseite des Transparenzregisters zu erfolgen.</p> <p>(3) Eine Eintragung nach Absatz 1 erfolgt erstmals spätestens zum 1. Januar 2023. Danach erfolgt die automatische Eintragung anlassbezogen. (4) Bei Eintragung nach Absatz 1 handelt die registerführende Stelle nach § 18 Absatz 2 im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben des Bundes. Zu diesem Zweck ist die registerführende Stelle beim Abruf von Daten aus</p>	<p>Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443)</p> <p>Gemäß § 20 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) in seiner bisherigen Fassung gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 GwG als erfüllt, wenn sich die in § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 GwG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Absatz 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch aus den übrigen Subjektregistern abrufbar sind. Die Vereine können zum größten Teil von dieser Mitteilungsfiktion nach § 20 Absatz 2 GwG Gebrauch machen, weil die Vereinsvorstände als fiktive wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG gelten und sich deren Angaben aus den Eintragungen im Vereinsregister ergeben. Durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion würden nunmehr auch Vereine verpflichtet, eine eigene Eintragung im Transparenzregister vorzunehmen. Zur Stärkung des Ehrenamtes und Verringerung der bürokratischen Belastung für Vereine sieht die Regelung daher eine Übernahme von Angaben zu den Vereinsvorständen, die in aller Regel die wirtschaftlich Berechtigten des Vereins nach § 3 Absatz 3 Satz 5 GwG sind, aus dem Vereinsregister vor. Für die Ersteintragung ist vorgesehen, dass die registerführende Stelle zum 1. Januar 2023 die entsprechenden Eintragungen im Transparenzregister vornimmt. An diesem Tag endet die Übergangsfrist zur Eintragung nach § 59 Absatz 8 GwG in der Entwurfsfassung. Hierfür entnimmt die registerführende Stelle die nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 GwG erforderlichen Angaben zu den Vorständen aus dem Vereinsregister. Hierzu müssen die Eintragungen im Vereinsregister in ein auslesbares Format gebracht werden. Dazu ist es zumindest teilweise notwendig, dass die Daten qualitätsgesichert und strukturiert werden. Im Vereinsregister sind nicht alle im Transparenzregister erforderlichen Angaben zu den Vorständen vorhanden. So fehlen die Datenfelder „Staatsangehörigkeiten“ und „Wohnsitzland“; diese Daten können auch keiner anderen verfügbaren Quelle entnommen werden. Damit dennoch eine Entlastung der Vereine ermöglicht werden kann, soll</p>



den Vereinsregistern von der Zahlung der Gebühren nach § 2 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes befreit.

angenommen werden, dass Deutschland das Wohnsitzland ist und ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besteht; sofern diese Annahmen nicht zutreffen, bleibt der Verein zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet. Diese Annahmen - und die hieran anknüpfende Mitteilungspflicht für einen Teil der Vereine, wenn sie unzutreffend sind - sind erforderlich, um die nach Art. 30 der EU-Geldwäscherichtlinie und § 19 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister machen zu können. In Bezug auf die Staatsangehörigkeit ist diese Annahme durch die Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie (siehe Erwägungsgrund 34 zur Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU) ausdrücklich zugelassen. In Bezug auf das Wohnsitzland ist die Annahme dadurch gerechtfertigt, dass die vorstehend geschilderte Lösung zur Entlastung von Vereinen durch eine Datenübernahme aus dem Vereinsregister überhaupt ermöglicht wird bei gleichzeitig geringstmöglicher zahlenmäßiger Belastung von Vereinen mit einer Mitteilungspflicht. Vereine sind auch dann zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet, wenn ausnahmsweise tatsächliche wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 GwG vorliegen und damit die Vereinsvorstände nicht die wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG sind. Ein solcher Fall kann beispielhaft insbesondere Vorliegen, wenn die Mitgliederzahl des Vereins auf unter vier abgesunken ist und/oder wenn die Vereinssatzung Mehrstimmrecht für einzelne Mitglieder vorsieht.



§ 21 Abs. 1

(1) Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Trusts, den sie verwalten, und die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für Trustees, die außerhalb der Europäischen Union ihren Wohnsitz oder Sitz haben, wenn sie für den Trust eine Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner mit Sitz in Deutschland aufnehmen oder sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für die in Satz 2 genannten Trustees, wenn ein Trustee die Angaben nach Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/843 und nach § 19 Absatz 1 bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt hat und

1. der Trustee in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union ebenfalls einen Wohnsitz oder Sitz unterhält oder
2. einer der Vertragspartner, zu dem ein Trust mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Europäischen Union ebenfalls eine Geschäftsbeziehung unterhält, in diesem Mitgliedstaat seinen Sitz hat.

(1) Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Trusts, den sie verwalten, ~~und die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten~~ einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für Trustees, die außerhalb der Europäischen Union ihren Wohnsitz oder Sitz haben, wenn sie für den Trust eine Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner mit Sitz in Deutschland aufnehmen oder sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben, ~~wenn Anteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes sich bei ihr vereinigen oder auf sie übergehen, oder wenn sie im Sinne des § 1 Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben~~. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für die in Satz 2 genannten Trustees, wenn ein Trustee die Angaben nach Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/843 und nach § 19 Absatz 1 bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt hat und

1. der Trustee in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union ebenfalls einen Wohnsitz oder Sitz unterhält oder
2. einer der Vertragspartner, zu dem ein Trust mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Europäischen Union ebenfalls eine Geschäftsbeziehung unterhält, in diesem Mitgliedstaat seinen Sitz hat.

Begründung Gesetzentwurf Bundesregierung (BT-Drs. 19/28164) zu § 21 Abs. 1 Satz 1:

Die Streichung dient der Behebung einer Redundanz zu § 19 Absatz 1 Nummer 5.

Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443) zu § 21 Abs. 1 Satz 2:

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung im Hinblick auf den Wortlaut des Grunderwerbsteuergesetzes betreffend die relevanten Erwerbsvorgänge. Die Transparenzpflicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 beziehungsweise nach § 21 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes greift jeweils ein, wenn der Erwerbsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 3 oder Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes nach dem Inkrafttreten dieser Neufassung des § 20 Absatz 1 Satz 2 beziehungsweise des § 21 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes verwirklicht wird.



§ 22 Abs. 1		
<p>(1) Über die Internetseite des Transparenzregisters sind nach Maßgabe des § 23 zugänglich: 1. Eintragungen im Transparenzregister zu Meldungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 4 und nach § 21, 2. Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach § 20 Absatz 6 des Aktiengesetzes, 3. Stimmrechtsmitteilungen nach den §§ 40 und 41 des Wertpapierhandelsgesetzes, 4. Listen der Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergesellschaften nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, § 40 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Gesellschafterverträge gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern diese als Gesellschafterliste gelten, nach § 2 Absatz 1a Satz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 5. Eintragungen im Handelsregister, 6. Eintragungen im Partnerschaftsregister, 7. Eintragungen im Genossenschaftsregister, 8. Eintragungen im Vereinsregister. Zugänglich in dem nach den besonderen registerrechtlichen Vorschriften für die Einsicht geregelten Umfang sind nur solche Dokumente und Eintragungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 8, die aus den in § 20 Absatz 2 Satz 1 genannten öffentlichen Registern elektronisch abrufbar sind.</p>	<p>(1) Über die Internetseite des Transparenzregisters sind nach Maßgabe des § 23 zugänglich: 1. Eintragungen im Transparenzregister zu Meldungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1; Absatz 2 Satz 4 und nach § 21, 2. Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach § 20 Absatz 6 des Aktiengesetzes, 3. Stimmrechtsmitteilungen nach den §§ 40 und 41 des Wertpapierhandelsgesetzes, 4. Listen der Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergesellschaften nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, § 40 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Gesellschafterverträge gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern diese als Gesellschafterliste gelten, nach § 2 Absatz 1a Satz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 5. Eintragungen im Handelsregister, 6. Eintragungen im Partnerschaftsregister, 7. Eintragungen im Genossenschaftsregister, 8. Eintragungen im Vereinsregister. Zugänglich in dem nach den besonderen registerrechtlichen Vorschriften für die Einsicht geregelten Umfang sind nur solche Dokumente und Eintragungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 8, die aus dem Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Unternehmensregister oder Vereinsregister elektronisch abrufbar sind.</p>	<p><u>zu § 22 Abs. 1 Nr. 1:</u> Die Streichung folgt aus dem Wegfall des Absatzes 2 Satz 4 im Zuge der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister.</p> <p><u>zu § 22 Abs. 1 Nr. 8</u> Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Infolge der Streichung der Norm, auf welche verwiesen wird, ist der Verweis aufzulösen und die Register sind explizit aufzuzählen. Dabei ergibt sich die Tatsache, dass nur für Rechtseinheiten, die nicht im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister eingetragen sind, eine entsprechende Übermittlungspflicht normiert werden muss, aus der Tatsache, dass für Rechtseinheiten, die in einem der genannten Register eingetragen sind, die hier genannten Daten als sogenannte Indexdaten von den registerführenden Stellen gemäß der auf Grundlage von § 20 Absatz 3 erlassenen Verordnung über die Übermittlung von Indexdaten der Landesjustizverwaltungen an das Transparenzregister (Indexdatenübermittlungsverordnung – IDÜV) automatisch übermittelt werden. Die Regelung in § 20 Absatz 2 stellt damit einen Ersatz für die Indexdatenübermittlung bei den nicht registergängigen Rechtseinheiten dar.</p>
§ 23 Abs. 1		
<p>(1) Bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 ist die Einsichtnahme gestattet: 1. den folgenden Behörden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:</p>	<p>(1) Bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 ist die Einsichtnahme gestattet: 1. den folgenden Behörden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist: a) den Aufsichtsbehörden und der Behörde nach § 25 Absatz 6 sowie nach § 56 Absatz 5 Satz 2,</p>	<p><u>zu § 23 Abs. 1 Nr. 2:</u> Die Einfügung dient der Behebung eines Redaktionsversehens.</p> <p><u>zu § 23 Abs. 1 Satz 2:</u> Die Neueinfügung dient dem Datenschutz und normiert</p>



	<p>a) den Aufsichtsbehörden und der Behörde nach § 25 Absatz 6 sowie nach § 56 Absatz 5 Satz 2, b) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, c) den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, d) den Strafverfolgungsbehörden, e) dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung, f) den für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, g) den Gerichten sowie h) den Stellen nach § 2 Absatz 4, 2. den Verpflichteten, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 genannten Fälle erfolgt, und 3. allen Mitgliedern der Öffentlichkeit. Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 sind neben den Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 4 nur Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten, sein Wohnsitzland und die Staatsangehörigkeit der Einsicht zugänglich, sofern sich nicht alle Angaben nach § 19 Absatz 1 bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben.</p>	<p>b) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, c) den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden, d) den Strafverfolgungsbehörden, e) dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung, f) den für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, g) den Gerichten sowie h) den Stellen nach § 2 Absatz 4, 2. den Verpflichteten, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 und 3a genannten Fälle erfolgt, und 3. allen Mitgliedern der Öffentlichkeit. In diesen Fällen ist die registerführende Stelle befugt, die zugänglichen Daten an den Einsichtnehmenden zu übermitteln. Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 sind neben den Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 4 nur Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten, sein Wohnsitzland und alle Staatsangehörigkeiten der Einsichtnahme zugänglich und dürfen übermittelt werden.</p>	<p>ausdrücklich die Möglichkeit der Übermittlung der Daten. <u>zu § 23 Abs. 1 Satz 3:</u> Durch die Neufassung wird präzisiert, dass eine Übermittlung der Daten möglich ist, die Terminologie zum Plural der Staatsangehörigkeiten fortgeführt und eine Streichung vollzogen, die aus der Aufhebung der Mitteilungsfiktion im Zuge der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister folgt.</p>
§ 23 Abs. 2			
	<p>(2) Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten beschränkt die registerführende Stelle die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise, wenn ihr der wirtschaftlich Berechtigte darlegt, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen</p>	<p>(2) Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten beschränkt die registerführende Stelle die Einsichtnahme in das Transparenzregister und die Übermittlung der Daten vollständig oder teilweise, wenn ihr der wirtschaftlich Berechtigte darlegt, dass der Einsichtnahme und der Übermittlung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme und Übermittlung den wirtschaftlich Berechtigten</p>	<p>Hierbei handelt es sich um Änderungen zur ausdrücklichen Regelung der Möglichkeit der Übermittlung der Daten und um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.</p>



liegen vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer einer der folgenden Straftaten zu werden:

- a) eines Betrugs (§ 263 des Strafgesetzbuchs),
 - b) eines erpresserischen Menschenraubs (§ 239a des Strafgesetzbuchs),
 - c) einer Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs),
 - d) einer Erpressung oder räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 des Strafgesetzbuchs),
 - e) einer strafbaren Handlung gegen Leib oder Leben (§§ 211, 212, 223, 224, 226, 227 des Strafgesetzbuchs),
 - f) einer Nötigung (§ 240 des Strafgesetzbuchs),
 - g) einer Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs) oder
2. der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder geschäftsunfähig ist.

Schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten liegen nicht vor, wenn sich die Daten bereits aus den in § 22 Absatz 1 genannten Registern ergeben. Die Beschränkung der Einsichtnahme nach Satz 1 ist nicht möglich gegenüber den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Behörden und gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie gegenüber Notaren. Die registerführende Stelle hat jährlich eine Statistik über die Anzahl der bewilligten Beschränkungen und darüber, ob die Beschränkungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfolgt sind, zu erstellen, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und an die Europäische Kommission zu übermitteln.

der Gefahr aussetzen würde, Opfer einer der folgenden Straftaten zu werden:

- a) eines Betrugs (§ 263 des Strafgesetzbuchs),
 - b) eines erpresserischen Menschenraubs (§ 239a des Strafgesetzbuchs),
 - c) einer Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs),
 - d) einer Erpressung oder räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 des Strafgesetzbuchs),
 - e) einer strafbaren Handlung gegen Leib oder Leben (§§ 211, 212, 223, 224, 226, 227 des Strafgesetzbuchs),
 - f) einer Nötigung (§ 240 des Strafgesetzbuchs),
 - g) einer Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs) oder
2. der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder geschäftsunfähig ist.

Schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten liegen nicht vor, wenn sich die Daten bereits aus den in § 22 Absatz 1 genannten Registern ergeben. Die Beschränkung der Einsichtnahme **und Übermittlung** nach Satz 1 ist nicht möglich gegenüber den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Behörden und gegenüber Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie gegenüber Notaren. Die registerführende Stelle hat jährlich eine Statistik über die Anzahl der bewilligten Beschränkungen und darüber, ob die Beschränkungen nach **Satz 2** Nummer 1 oder 2 erfolgt sind, zu erstellen, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und an die Europäische Kommission zu übermitteln.



§ 23 Abs. 3
neu

(3) Die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Behörden sowie diejenigen in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Verpflichteten, gegen- über denen die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach § 23 Absatz 2 Satz 4 nicht möglich ist, können die Einsichtnahme mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens durchführen. Die registerführende Stelle ist befugt, den in Satz 1 genannten Stellen die nach Maßgabe des Absatzes 1 zugänglichen Daten im automatisierten Verfahren zu übermitteln. Bestehen Zweifel daran, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Behörde erforderlich ist oder zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eines Verpflichteten nach Satz 1 erfolgt, ist die registerführende Stelle berechtigt, die Verfahren nach Satz 1 und 2 zu sperren. Sie kann die Behörde nach Satz 1 zur Bestätigung, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, auffordern und den Ver- pflichteten nach Satz 1 dauerhaft auf das für alle Verpflichteten geltende Verfahren nach Absatz 1 verweisen. Die Bestätigung nach Satz 4 hat durch den Dienst- vorgesetzten zu erfolgen. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass für Einsichtnahmen und Datenübermittlungen im automatisierten Verfahren die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die ins- besondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Der neue Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines automatisierten Zugangs zum Transparenzregister für bestimmte Verpflichtete und Behörden über eine entsprechende Schnittstelle. Die Voraussetzungen der Einsichtnahme werden durch die Schaffung des automatisierten Einsichtnahmeverfahrens nicht verändert. Die Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister (Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung – TrEinV) findet weiterhin Anwendung. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Datenschutzrecht wird der automatisierte Zugang nur für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden sowie für solche Verpflichtete zugelassen, denen gegenüber eine eventuelle Beschränkung der Einsichtnahme nach Absatz 2 Satz 4 nicht wirken würde (im Weiteren: „privilegierte Verpflichtete“). Im Bereich der Beschränkung der Einsichtnahme beruht diese Privilegierung auf Artikel 30 Absatz 9, Artikel 31 Absatz 7a der EU-Geldwäscherichtlinie und beruht in der Sache auf der Tatsache, dass von den dort genannten Verpflichteten aufgrund besonders intensiver öffentlich-rechtlicher Beaufsichtigung bzw. der Stellung als unabhängige Träger eines öffentlichen Amts (§ 1 Bundesnotarordnung) eine besondere Zuverlässigkeit auch im Hinblick auf Datenschutzbelange der wirtschaftlich Berechtigten erwartet werden kann. Dieser Gedanke trägt auch die Zulassung zum automatisierten Zugang zum Transparenzregister. Darüber hinaus ist die registerführende Stelle berechtigt, die Möglichkeit der automatisierten Einsichtnahme zu sperren, wenn Zweifel daran bestehen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Behörde erforderlich ist oder zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eines Verpflichteten nach Satz 1 erfolgt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Unregelmäßigkeiten im Nutzerkonto den Verdacht begründen, dass Dritte Zugriff darauf haben. Erst mit Schaffung der elektronischen Schnittstelle kann das volle Potential der Umstellung auf ein Vollregister insbesondere für die Wirtschaft genutzt werden: Die fortan in Form strukturierter Datensätze bereitgestellten Daten zu wirtschaftlich Berechtigten können von den privilegierten Verpflichteten direkt über die Schnittstelle ausgelesen und so bereits im Kundenanbahnungs-Prozess



			<p>volldigital und in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Erhebung der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten zu deren Überprüfung genutzt werden. Für einen signifikanten Anteil der Verpflichteten in Deutschland sind hier erhebliche Senkungen der Compliancekosten bei gleichzeitiger Verbesserung der Ergebnisse des Identifizierungsvorgangs zu erwarten. Die volle digitale Nutzbarkeit wird auch dadurch gewährleistet, dass die registerführende Stelle einheitliche technische Vorgaben in Bezug auf die Ausgestaltung der Schnittstelle zum Zwecke der automatisierten Einsichtnahme macht.</p>
<p>§ 23 Abs.3 > Abs. 4</p>			
	<p>(3) Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Online-Registrierung des Nutzers möglich und kann zum Zweck der Kontrolle, wer Einsicht genommen hat, protokolliert werden. Die registerführende Stelle ist nicht befugt, gegenüber Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 offenzulegen, wer Einsicht in die Angaben genommen hat, die die Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zu ihren wirtschaftlich Berechtigten gemacht haben.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 23 Abs. 4 > Abs. 5</p>			
	<p>(4) Das Transparenzregister erlaubt die Suche nach Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 über alle eingestellten Daten sowie über sämtliche Indexdaten.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 23 Abs. 6 neu</p>			
		<p>(6) Die Einsichtnahme und Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister an einsichtnehmende Behörden erfolgt ausschließlich zu den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecken der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Behörden. Die Einsichtnahme und Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister an einsichtnehmende Verpflichtete erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten des jeweiligen Verpflichteten.</p>	<p>Die Einfügung des neuen Absatzes 6 dient der Klarstellung der datenschutzrechtlichen Zweckbindung bei der Datenübermittlung. Sie soll mit Blick auf die Automatisierung und damit zunehmende Erleichterung des Abrufs insbesondere den abrufberechtigten privilegierten Verpflichteten klar vor Augen geführt werden.</p>



§ 23 Abs. 5 > Abs. 7			
	<p>(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Einsichtnahme und Beschränkung, insbesondere der Online-Registrierung und der Protokollierung wie die zu protokollierenden Daten und die Lösungsfrist für die protokollierten Daten nach Absatz 3, der Darlegungsanforderungen für die Einsichtnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und der Darlegungsanforderungen für die Beschränkung der Einsichtnahme nach Absatz 2 zu bestimmen.</p>	<p>Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Einsichtnahme, Datenübermittlung und Beschränkung, insbesondere der Online-Registrierung und der Protokollierung wie die zu protokollierenden Daten und die Lösungsfrist für die protokollierten Daten nach Absatz 3, der Darlegungsanforderungen für die Einsichtnahme und Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und der Darlegungsanforderungen für die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach Absatz 2 zu bestimmen.</p>	<p>Die Neufassung normiert ausdrücklich die Möglichkeit der Übermittlung der Daten.</p>
§ 23 Abs. 6 > Abs. 8			
	<p>(6) Auf Antrag ist dem wirtschaftlich Berechtigten durch die registerführende Stelle Auskunft über die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erfolgten Einsichtnahmen zu erteilen. Der wirtschaftlich Berechtigte hat bei Antragstellung die Vereinigung nach § 20 oder die Rechtsgestaltung nach § 21 anzugeben, für die eine Auskunft beantragt wird. Die Auskunft beinhaltet folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die beauskunfteten personenbezogenen Daten des wirtschaftlich Berechtigten,2. die monatsweise dargestellte Anzahl der seit der letzten Antragstellung erfolgten Einsichtnahmen,3. der Zeitpunkt der jeweiligen Einsichtnahmen,4. eine anonymisierte Auflistung der natürlichen Personen, die Einsicht genommen haben und5. bei Einsichtnahme durch juristische Personen deren Bezeichnung. <p>Die beantragte Auskunft ist mindestens einmal im Kalenderjahr, höchstens jedoch</p>	<p>(6) Auf Antrag ist dem wirtschaftlich Berechtigten durch die registerführende Stelle Auskunft über die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erfolgten Einsichtnahmen zu erteilen. Der wirtschaftlich Berechtigte hat bei Antragstellung die Vereinigung nach § 20 oder die Rechtsgestaltung nach § 21 anzugeben, für die eine Auskunft beantragt wird. Die Auskunft beinhaltet folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die beauskunfteten personenbezogenen Daten des wirtschaftlich Berechtigten,2. die monatsweise dargestellte Anzahl der seit der letzten Antragstellung erfolgten Einsichtnahmen,3. der Zeitpunkt der jeweiligen Einsichtnahmen,4. eine anonymisierte Auflistung der natürlichen Personen, die Einsicht genommen haben und5. bei Einsichtnahme durch juristische Personen deren Bezeichnung. <p>Die beantragte Auskunft ist mindestens einmal im Kalenderjahr, höchstens jedoch einmal im Quartal zu erteilen. Der wirtschaftlich Berechtigte belegt im Rahmen der Antragstellung nach Satz 1 seine Identität und seine Stellung als wirtschaftlich Berechtigter der im Antrag in Bezug genommenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21 anhand geeigneter Nachweise. Geeignete Nachweise zur Feststellung der Identität sind solche nach § 12. Die Antragstellung und</p>	<p>Die Streichung dient der Vermeidung von Missverständnissen. Im Rahmen der vorliegenden Regelung geht es nicht um Identifizierung im Sinne der §§ 11 und 12, sondern um Nachweise im Rahmen des Einsichtnahmeverfahrens.</p>



	<p>einmal im Quartal zu erteilen. Der wirtschaftlich Berechtigte belegt im Rahmen der Antragstellung nach Satz 1 seine Identität und seine Stellung als wirtschaftlich Berechtigter der im Antrag in Bezug genommenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21 anhand geeigneter Nachweise. Geeignete Nachweise zur Feststellung der Identität sind solche nach § 12. Die Antragstellung und Auskunftserteilung nach diesem Absatz ist ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters nach den Vorgaben der registerführenden Stelle möglich.</p>	<p>Auskunftserteilung nach diesem Absatz ist ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters nach den Vorgaben der registerführenden Stelle möglich.</p>	
§ 23a Abs. 1			
	<p>(1) Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend. Zuständige Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b trifft die Pflicht nach Satz 1, sofern dadurch die Aufgabenwahrnehmung der Behörden nicht beeinträchtigt wird. Eine Unstimmigkeit nach Satz 1 besteht, wenn Eintragungen nach § 20 Absatz 1 und 2 sowie nach § 21 Absatz 1 und 2 fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 1 abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden. Die der Unstimmigkeitsmeldung zugrunde liegende Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten hat nach den Vorgaben des § 3 zu erfolgen.</p>	<p>(1) Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend. Zuständige Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b trifft die Pflicht nach Satz 1, sofern dadurch die Aufgabenwahrnehmung der Behörden nicht beeinträchtigt wird. Eine Unstimmigkeit nach Satz 1 besteht, wenn Eintragungen nach § 20 Absatz 1 und 2 sowie nach § 21 Absatz 1 und 2 fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 1 abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden. Die der Unstimmigkeitsmeldung zugrunde liegende Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten hat nach den Vorgaben des § 3 zu erfolgen.</p>	<p>Folgeänderung wegen der Streichung von § 20 Absatz 2 GwG.</p>



§ 23 Abs. 3a neu		
		<p>(3a) Im Rahmen der Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung erstellt die registerführende Stelle auf Basis der in den anderen Registern vorhandenen Informationen sowie der aufgrund von Nachfragen nach Absatz 3 erhaltenen Informationen und Unterlagen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21, soweit dies im Einzelfall zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung erforderlich ist. Sie hat diese Übersichten nach Abschluss der Prüfung zwei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen. Die Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht wird nicht Teil der Eintragung im Transparenzregister.</p> <p>Der neu eingefügte Absatz 3a normiert die Erstellung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten durch die registerführende Stelle. Im Rahmen der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen erstellt die registerführende Stelle Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten auf Basis der in den jeweiligen Registern verfügbaren Informationen sowie der von den betroffenen Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 oder von den Erstattem der Unstimmigkeitsmeldung erlangten Information und Dokumenten. Diese Übersichten dienen der Durchdringung der Eigentums- und Kontrollstruktur der jeweils von der Meldung betroffenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21. Die registerführende Stelle legt die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten bei der Auflösung von Unstimmigkeiten zu Grunde. Diese Übersichten ermöglichen es, die Eigentums- und Kontrollstruktur der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21 zu durchdringen und auf diese Weise die im Transparenzregister eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten besser nachzuvollziehen und das Ergebnis der Prüfung einer Unstimmigkeitsmeldung zu dokumentieren. Im Hinblick auf die in den Übersichten enthaltenen personenbezogenen Daten und die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Datenschutzrecht der Betroffenen wird zudem eine Löschrfrist geregelt. Demnach sind diese Übersichten ab dem Abschluss der Prüfung (vgl. § 23 Absatz 5) zwei Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. Innerhalb dieser Zeit kann diese Information allerdings von der registerführenden Stelle gegenüber Behörden zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung im Einzelfall auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können, etwa im Rahmen einer Datenerhebung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 31 Absatz 1 GwG.</p>



§ 23 Abs. 5

(5) Nachdem das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung abgeschlossen ist, ist der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung durch die registerführende Stelle über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich zu informieren. Das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung gilt als abgeschlossen, wenn die registerführende Stelle oder die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 aufgrund der nach Absatz 3 erlangten Erkenntnisse oder aufgrund einer neuen Mitteilung der Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21, die Gegenstand der Unstimmigkeitsmeldung ist, zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Unstimmigkeit ausgeräumt ist.

(5) Die registerführende Stelle hat dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung die von ihr ermittelten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 19 Absatz 1 nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zu übermitteln. Das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung gilt als abgeschlossen, wenn die registerführende Stelle oder die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 aufgrund der nach Absatz 3 erlangten Erkenntnisse oder aufgrund einer neuen oder berichtigenden Mitteilung der Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21, die Gegenstand der Unstimmigkeitsmeldung ist, zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Unstimmigkeit ausgeräumt ist.

Im Rahmen der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen erstellt die registerführende Stelle Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten auf Basis der in den jeweiligen Registern verfügbaren Informationen sowie der von den betroffenen Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 oder von den Erstellern der Unstimmigkeitsmeldung erlangten Informationen und Dokumenten. Diese Übersichten dienen der Durchdringung der Eigentums- und Kontrollstruktur der jeweils von der Meldung betroffenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21. Die registerführende Stelle legt die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten bei der Auflösung von Unstimmigkeiten zu Grunde.

zu § 23 Abs. 5 Satz 1:

Die Änderung dient der Klarstellung, in welcher Form der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung über das Ergebnis der Prüfung zu informieren ist.

zu § 23 Abs. 5 S. 2:

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass auch eine berichtigende Mitteilung die Unstimmigkeit beheben kann.



§ 24 Abs. 1

(1) Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von Vereinigungen nach § 20 und von Rechtsgestaltungen nach § 21 Gebühren. Dies gilt auf Antrag nicht für Vereinigungen nach § 20, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und dies mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen.

(1) Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle von Vereinigungen nach § 20 und von Rechtsgestaltungen nach § 21 Gebühren. Dies gilt auf Antrag nicht für Vereinigungen nach § 20, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und dies mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen. **Ein Nachweis nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn im Antrag die Verfolgung der nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke versichert und das Einverständnis darüber erklärt werden, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung dieser steuerbegünstigten Zwecke einholen darf. Die registerführende Stelle erhebt keine Gebühren von Vereinigungen nach § 20, wenn sich die Verfolgung der nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar aus dem Zuwendungsempfängerregister nach § 60b der Abgabenordnung ergibt. Die durch die Gebührenbefreiung entstehenden Mindereinnahmen werden der registerführenden Stelle durch den Bund erstattet.**

Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443)

§ 24 Absatz 1 Satz 2 sieht nach geltender Rechtslage vor, dass Vereinigungen, die nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke verfolgen (wie beispielsweise Sportvereine), auf Antrag von der Erhebung der Jahresgebühr durch die registerführende Stelle befreit werden können. Voraussetzung ist, dass die Vereinigung eine Bescheinigung ihres Finanzamtes vorlegt, aus der sich die Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke ergibt. Diese Nachweispflicht beruht auf dem Umstand, dass die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke derzeit nicht zentral erfasst wird (z. B. in einem Register) und deswegen nicht vor Versenden eines Gebührenbescheids geprüft werden kann. Mit dem zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden § 60b der Abgabenordnung (vergleiche Artikel 28 Nummer 2 des Jahressteuergesetzes vom 21. Dezember 2020, verkündet am 28. Dezember 2020 (BGBl I S. 3096)) ändert sich die Situation. Zu dem Stichtag soll das Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern errichtet sein. Darin sind auch die Körperschaften geführt, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen. Ab diesem Zeitpunkt sollen daher gegenüber Vereinigungen, die im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind, keine Gebühren mehr erhoben werden. Um das Ehrenamt zu stärken und gemeinnützige Vereinigungen bis zum Aufbau des Zuwendungsempfängerregisters im Jahr 2024 zu entlasten, wird das Verfahren für die Beantragung einer Gebührenbefreiung für die Jahre 2021 bis 2023 vereinfacht. So soll künftig ein Nachweis für die Beantragung der Gebührenbefreiung nicht mehr erforderlich sein, wenn im Antrag die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke versichert sowie das Einverständnis erteilt wird, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung darüber, dass die Vereinigung nach §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke verfolgt, einholen darf. Hierfür stellt die registerführende Stelle ein entsprechendes Antragsformular bereit, das eine Gebührenbefreiung für die Jahre 2021 bis



			<p>2023 mit nur einer Antragstellung ermöglicht. Dies wird durch entsprechende Änderungen der Abgabenordnung und der Transparenzregistergebührenverordnung flankiert. Eine Auskunftseinholung bei dem zuständigen Finanzamt wird insbesondere dann erfolgen, wenn sich Anhaltspunkte für falsche Angaben ergeben. Dies wird voraussichtlich jedoch nur eine überschaubare Zahl von Fällen umfassen.</p> <p>Zur Erstattung durch den Bund: In § 24 Absatz 1 GwG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) die Möglichkeit der Gebührenbefreiung ergänzt. Diese am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Vorschrift sieht vor, dass die Gebührenpflicht auf Antrag nicht für Vereinigungen gilt, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und dies der registerführenden Stelle mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen. Durch diese Befreiung von gemeinnützigen Vereinigungen von der Pflicht zur Zahlung der Transparenzregisterführungsgebühr entstehen bei der registerführenden Stelle nicht nur unerhebliche Mindereinnahmen bei gleichbleibenden Kosten für die Führung des Registers. Diese Mindereinnahmen, die auf der vom Gesetzgeber geschaffenen Regelung zur Gebührenbefreiung beruhen, sollen der registerführenden Stelle durch den Bund erstattet werden, damit diese weiterhin in der Lage ist, die mit der Registerführung einhergehenden Aufgaben zu erfüllen. Eine alternative Lösung in Form der Umlegung dieses Aufwands auf die übrigen Gebührenschuldner, die von dieser Privilegierung nicht profitieren, ist bereits nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 AGebV ausgeschlossen.</p>
§ 24 Abs. 2			
	<p>(2) Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4. Behörden und Gerichte nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 haben keine Gebühren</p>	<p>(2) Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten und deren Übermittlung erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4. Behörden und Gerichte nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 haben keine Gebühren und Auslagen nach den Sätzen 1 und 2 zu entrichten. § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anzuwenden. Für Behörden gilt § 8 des Bundesgebührengesetzes.</p>	<p>Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443)</p> <p>Die Änderungen in § 24 Abs. 2 sind davon unabhängige Änderungen, die bereits im Regierungsentwurf enthalten waren und aufgrund der Neufassung des Artikel 1 Nummer 22 bestehen bleiben.</p> <p>Satz 5 hat aufgrund der zum 1. Januar 2020 hinzugekommenen Sätze 3 und 4 keine eigenständige Bedeutung mehr und ist daher zu streichen.</p>



	und Auslagen nach den Sätzen 1 und 2 zu entrichten. § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anzuwenden. Für Behörden gilt § 8 des Bundesgebührengesetzes.		
§ 25 Abs. 5 Satz 3			
	(5) Der Beliehene ist befugt, die Gebühren nach § 24 zu erheben. Das Gebührenaufkommen steht ihm zu. In der Rechtsverordnung kann das Bundesministerium der Finanzen die Vollstreckung der Gebührenbescheide dem Beliehenen übertragen.	(5) Der Beliehene ist befugt, die Gebühren nach § 24 zu erheben. Das Gebührenaufkommen steht ihm zu. In der Rechtsverordnung kann das Bundesministerium der Finanzen die Vollstreckung der Gebührenbescheide dem Beliehenen übertragen sowie die Ausgestaltung der Erstattung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 näher regeln.	<u>Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443)</u> § 25 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes regelt die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen. In Absatz 5 wird die weitergehende Ermächtigung geregelt, in der Rechtsverordnung die Vollstreckung der Gebührenbescheide dem Beliehenen zu übertragen. Künftig soll die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung auch um den Punkt erweitert werden, dass der in § 24 Absatz 1 Satz 3 niedergelegte Grundsatz der Erstattung der durch die Gebührenbefreiung verursachten Mindereinnahmen durch den Bund mittels Rechtsverordnung näher geregelt werden kann.
§ 26 Abs. 1			
	(1) Die in § 22 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Daten sind, sofern sie juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 sowie Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich. § 23 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. Zur Zugänglichmachung über die zentrale Europäische Plattform übermittelt die registerführende Stelle die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten sowie die Indexdaten nach § 22 Absatz 2 an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel	(1) Die in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Daten sind, sofern sie Vereinigungen nach § 20 sowie Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich. § 23 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. Zur Zugänglichmachung über die zentrale Europäische Plattform übermittelt die registerführende Stelle die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten sowie die nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/843 erlassenen Durchführungsakte erforderlichen Daten sowie die Indexdaten nach § 22 Absatz 2 an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den	<u>zu § 26 Abs. 1 Satz 1:</u> Die Änderung in Satz 1 dient mit der Einfügung der Angabe „Nummer 1“ nach der Angabe „§ 22 Absatz 1“ der Klarstellung, dass nur die im Transparenzregister direkt eingetragenen Daten für Zwecke der Registervernetzung bereitzustellen sind; des Weiteren erfolgt eine Anpassung an die Gesetzesterminologie des § 20. <u>zu § 26 Abs. 1 Satz 3:</u> Die Einfügung in Satz 3 dient der Schaffung einer dynamischen Verweisung auf Durchführungsrechtakte der Europäischen Kommission, welche fortan die technischen Spezifikationen und Verfahren für die Datenübermittlung und deren Zugänglichmachung im Rahmen der europäischen Transparenzregistervernetzung regeln können.



	<p>22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist, sofern die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite der zentralen Europäischen Plattform erforderlich ist.</p>	<p>Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist, sofern die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite der zentralen Europäischen Plattform erforderlich ist.</p>	
§ 26 Abs. 3			
	<p>(3) Daten nach § 22 Absatz 1 Satz 1, soweit sie juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, sind nach Abschluss der Abwicklung und, soweit sie registerlich geführt sind, nach Löschung im Register der juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften oder Rechtsgestaltungen noch für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren über das Transparenzregister und die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich.</p>	<p>(3) Daten nach § 22 Absatz 1 Satz 1, soweit sie Vereinigungen nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, sind nach Abschluss der Abwicklung und, soweit sie registerlich geführt sind, nach Löschung im Register der juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften oder Rechtsgestaltungen noch für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren über das Transparenzregister und die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich.</p>	<p>Die Ersetzung dient der Anpassung an die Terminologie des § 20.</p>



§ 26a Überschrift			
	Abruf durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Strafverfolgungsbehörden	Abruf durch bestimmte Behörden	<p><u>Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443)</u></p> <p>Bereits durch den Regierungsentwurf soll der Kreis der nach § 26a GwG bislang berechtigten Behörden (die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Strafverfolgungsbehörden) um die Aufsichtsbehörden erweitert werden. Da sich nun diese Erweiterung auch auf bestimmte Finanzbehörden erstrecken soll, war eine Anpassung der Überschrift erforderlich. Eine Aufnahme sowohl der Aufsichts- als auch der Finanzbehörden in die Überschrift würde ausufern lassen, weshalb ein Überbegriff zu bestimmen war.</p>
§ 26a Abs. 1			
	(1) Die registerführende Stelle übermittelt der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für Zwecke nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 4 und 8 und den Strafverfolgungsbehörden für ihre Aufgabenerfüllung die erforderlichen Informationen aus dem Transparenzregister.	(1) Die registerführende Stelle übermittelt die erforderlichen Informationen aus dem Transparenzregister an 1. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für Zwecke nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 4 und 8, 2. die Strafverfolgungsbehörden für ihre Aufgabenerfüllung, 3. die Aufsichtsbehörden, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 51 erforderlich ist, 4. das Bundeszentralamt für Steuern und die örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, und 5. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	<p><u>Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443)</u></p> <p>Der Regierungsentwurf sah bereits eine Erweiterung des Kreises der nach § 26a GwG bislang berechtigten Behörden um die Aufsichtsbehörden vor. Durch die hier vorgesehene Änderung sollen nun auch die in § 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e genannten Finanzbehörden zum Zwecke der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben im Einzelfall die Möglichkeit des automatisierten Abrufs haben, verbunden mit der Möglichkeit der Suche nach wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 über die Angaben Name und Vorname sowie zusätzlich Geburtsdatum, Wohnort oder Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten, soweit dies im konkreten Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dafür ist die Aufnahme des Bundeszentralamts für Steuern sowie der örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der</p>



Abgabenordnung in eine neue Nummer 4 des § 26a Absatz 1 GwG vorgesehen. Mit dieser Erweiterung können die Finanzbehörden im Einzelfall der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere auch durch die erweiterte Suchfunktionalität effektiver nachkommen, indem ihnen im Rahmen des Besteuerungsverfahrens weitergehende Informationen zu Beteiligungsverhältnissen und einzelnen wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung stehen. Vor allem für das im letzten Jahr eingerichtete Informations- und Analysezentrum (IAZ) des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) kann ein Zugriff auf das Transparenzregister sinnvoll sein, wenn es um die Erhebung von Daten zu einem konkreten, vom BZSt untersuchten Einzelfall geht. Ziel des IAZ ist die Aufdeckung und Vermeidung von Steuergestaltungen und die Aufdeckung damit in Zusammenhang stehender Steuerstraftaten im Bereich Kapitalmarkt. Das IAZ führt dabei Intensivprüfungen bei Erstattungsfällen nach § 50d EStG durch, sofern der Verdacht auf eine Steuergestaltung besteht. Dem Bundeszentralamt für Steuern und den Finanzämtern wird die Ermittlung von Beteiligungen einzelner wirtschaftlicher Berechtigte an Gesellschaften ermöglicht. Dies kann im Einzelfall für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich sein, beispielsweise bei der Ermittlung der von einer Person zu zahlenden Grunderwerbsteuer. Insoweit können auch Angaben zu ausländischen Erwerbsgesellschaften von Interesse sein, die nach der Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 2 eintragungspflichtig sind bzw. mit der in Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Anpassung zukünftig der Transparenzpflicht unterliegen.

Das Zugriffsrecht stärkt auch die Hauptzollämter, soweit diese Aufgaben nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wahrnehmen. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung profitiert insbesondere von den erweiterten Suchmöglichkeiten und kann so effektiver ihrer originären und gesetzlich normierten Aufgabenzuweisung nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes nachkommen. Im Fokus steht hierbei die Aufdeckung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung besonders im Zusammenhang mit Subunternehmerketten, Firmengeflechten, Servicefirmen oder häufigen Unternehmenswechslern.

Ebenso ist es für die Verfassungsschutzbehörden bei der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und insbesondere bei der Aufklärung von extremistischen oder



			<p>terroristischen Bestrebungen wichtig, die Finanzkraft der Bestrebung, die sich letztendlich bei den teilnehmenden Personen bündelt, zu ermitteln. Aus der Finanzkraft können Rückschlüsse auf die Schlagkraft und die möglichen Handlungsoptionen der Bestrebung gezogen werden. Dies ist für die Einschätzung der potentiellen Gefährlichkeit von hoher Bedeutung. Da die Verfassungsschutzbehörden primär über Personendaten verfügen, ist es wichtig, auch allein mit den Personendaten herauszufinden, an welchen Vereinigungen nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 relevante Personen wirtschaftlich beteiligt sind. Gleichzeitig dient dies der Strukturaufklärung, da Personen mit dementsprechender Finanzkraft in der Regel auch dementsprechende Führungspositionen in der jeweiligen Bestrebung einnehmen oder zumindest erheblichen Einfluss auf deren Tätigkeit ausüben. Vor allem im islamistischen und im rechtsextremistischen Bereich kann so zum Beispiel abgeklärt werden, ob eine relevante Person über verschachtelte Konstrukte an Gesellschaften beteiligt ist, die Spenden für extremistische Bestrebungen einwerben oder Propagandamaterialien wie Druckerzeugnisse für die Bestrebung herstellen. Gleiches gilt auch bei der Bekämpfung von Proliferation und Proliferationsfinanzierung sowie bei Investitionsprüfungen nach den §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung. Durch die Suche mit Personendaten kann die Verfassungsschutzbehörde auch bei verschachtelten Unternehmensbeteiligungen ermitteln, welche Person an welchen inländischen Unternehmen wirtschaftlich Berechtigter ist und damit beispielsweise komplexe Beteiligungsstrukturen aufklären und dadurch verschleierte Erwerbe aufdecken, die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen können.</p>
§ 29 Abs. 4 neu			
		<p>(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt durch Schulungen sicher, dass das eingesetzte Personal mit den geltenden europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen vertraut ist.</p>	<p>Der neue Absatz 4 normiert datenschutzrechtliche Schulungen.</p>



§ 31 Abs. 1 S. 1		
<p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, bei inländischen öffentlichen Stellen Daten erheben. Die inländischen öffentlichen Stellen erteilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung von deren Aufgaben auf deren Ersuchen Auskunft, soweit der Auskunft keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen.</p>	<p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, bei inländischen öffentlichen Stellen Daten erheben; zu den inländischen öffentlichen Stellen zählt auch die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153. Die inländischen öffentlichen Stellen erteilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung von deren Aufgaben auf deren Ersuchen Auskunft, soweit der Auskunft keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen.</p>	<p>Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 8 EU-Finanzinformationsrichtlinie.</p>
§ 31 Abs. 6		
<p>(6) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei den Kreditinstituten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und bei den Instituten nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Daten aus den von ihnen nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führenden Dateisystemen im automatisierten Verfahren abrufen. Für die Datenübermittlung gilt § 24c Absatz 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes entsprechend.</p>	<p>(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 haben das nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Dateisystem auch für Abrufe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu führen. Entsprechendes gilt für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 in Bezug auf das nach § 27 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu führende Dateisystem sowie für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 in Bezug auf das nach § 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs zu führende Dateisystem. Die Zentralstelle für Finanztransaktionen darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten aus diesen Dateisystemen im automatisierten Verfahren abrufen. § 24c Absatz 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.</p>	<p>Mit der Neufassung des Absatz 6 soll die Regelung zum Kontenabrufverfahren durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den bestehenden Regelungen bei der BaFin in § 24c Absatz 2 des Kreditwesengesetzes und beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung angeglichen werden. In diesem Zuge wird ein Redaktionsversehen korrigiert, indem klargestellt wird, dass zu den für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zugänglichen Dateisystemen – wie beim Kontenabruf durch die BaFin und das BZSt – auch diejenigen nach § 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs gehören. Die Regelung in Satz 1 beinhaltet hierbei – wie auch die entsprechenden Regelungen in § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes für den Kontenabruf durch die BaFin und die Regelung in § 93 b Absatz 1 der Abgabenordnung für den Kontenabruf durch das BZSt – eine der beiden Türen im Sinne des sogenannten Doppeltürmodells des Bundesverfassungsgerichts (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13. Satz 2 enthält die entsprechende behördenseitige Türe für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen).</p>
§ 32 Abs. 3		
<p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen personenbezogene Daten an die Strafverfolgungsbehörden, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den</p>	<p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die Strafverfolgungsbehörden, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst oder den</p>	<p><u>zu § 32 Abs. 1 Satz 1:</u> Die Einfügungen dienen zur Klarstellung, dass die Datenübermittlung auch in Bezug auf solche Finanzinformationen und Finanzanalysen erfolgt, die keine personenbezogenen Daten enthalten; dies kann namentlich bei</p>



	<p>Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst des Bundesministeriums der Verteidigung, soweit dies erforderlich ist für</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Aufklärung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder die Durchführung von diesbezüglichen Strafverfahren oder2. die Aufklärung sonstiger Gefahren und die Durchführung von anderen, nicht von Nummer 1 erfassten Strafverfahren. <p>Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt von Amts wegen oder auf Ersuchen personenbezogene Daten an andere als in Satz 1 benannte, zuständige inländische öffentliche Stellen, soweit dies erforderlich ist für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Besteuerungsverfahren,2. Verfahren zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme oder3. die Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden.	<p>Militärischen Abschirmdienst des Bundesministeriums der Verteidigung, soweit dies erforderlich ist für</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Aufklärung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder die Durchführung von diesbezüglichen Strafverfahren oder2. die Aufklärung sonstiger Gefahren und die Durchführung von anderen, nicht von Nummer 1 erfassten Strafverfahren. <p>Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt von Amts wegen oder auf Ersuchen Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an andere als in Satz 1 benannte, zuständige inländische öffentliche Stellen, soweit dies erforderlich ist für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Besteuerungsverfahren,2. Verfahren zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme oder3. die Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden.	<p>strategischen Analysen der Fall sein. Die Vorschrift des Absatz 3 ist nicht nur Befugnisnorm zu einem Eingriff in das Datenschutzgrundrecht eventuell betroffener Bürger, sondern zugleich auch eine Norm, die eine Verpflichtung im Verhältnis mehrerer Behörden zueinander regelt. Dabei bezieht sich die Übermittlung stets nur auf diejenigen Daten aus konkreten Finanzinformationen und -analysen, die von der ersuchenden Behörde angefragt wurden und bei denen die Voraussetzungen der Übermittlung, namentlich also die Erforderlichkeit für den verfolgten Zweck, vorliegen.</p> <p><u>zu § 32 Abs. 3 Satz 2:</u> Die Einfügungen dienen zur Klarstellung, dass die Datenübermittlung auch in Bezug auf solche Finanzinformationen und Finanzanalysen erfolgt, die keine personenbezogenen Daten enthalten; dies kann namentlich bei strategischen Analysen der Fall sein. Die Vorschrift des Absatz 3 ist nicht nur Befugnisnorm zu einem Eingriff in das Datenschutzgrundrecht eventuell betroffener Bürger, sondern zugleich auch eine Norm, die eine Verpflichtung im Verhältnis mehrerer Behörden zueinander regelt. Dabei bezieht sich die Übermittlung stets nur auf diejenigen Daten aus konkreten Finanzinformationen und -analysen, die von der ersuchenden Behörde angefragt wurden und bei denen die Voraussetzungen der Übermittlung, namentlich also die Erforderlichkeit für den verfolgten Zweck, vorliegen.</p>
<p>§ 32 Abs. 3a neu</p>			
		<p>(3a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verhinderung oder Verfolgung und Ahndung schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs I der VO (EU) 2016/794 erforderlich ist.</p>	<p>Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikel 7 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie und regelt die Übermittlung von Finanzinformationen und Finanzanalysen an die benannte Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Die Übermittlung bezieht sich, wie bei der in Absatz 3 als Grundnorm geregelten Datenübermittlung, stets nur auf diejenigen Daten aus konkreten Finanzinformationen und -analysen, die von der ersuchenden Behörde angefragt wurden und bei denen die Voraussetzungen der Übermittlung, namentlich also die Erforderlichkeit für den verfolgten Zweck, vorliegen.</p>



§ 32 Abs. 4		
<p>(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz berechtigt, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben automatisiert bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzurufen, soweit dem keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Zur Kontrolle der Zulässigkeit des automatisierten Abrufverfahrens haben die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz schriftlich festzulegen: 1. den Anlass und den Zweck des Abrufverfahrens, 2. die Dritten, an die übermittelt wird, 3. die Art der zu übermittelnden Daten und 4. die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes.</p>	<p>(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 berechtigt, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben automatisiert bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzurufen, soweit dem keine Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. Zur Kontrolle der Zulässigkeit des automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufende Behörde schriftlich festzulegen: 1. den Anlass und den Zweck des Abrufverfahrens, 2. die Dritten, an die übermittelt wird, 3. die Art der zu übermittelnden Daten und 4. die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes.</p>	<p><u>zu § 32 Abs. 4 Satz 1:</u> Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass das automatisierte Abrufverfahren auch der benannten Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie offensteht.</p> <p><u>zu § 32 Abs. 4 Satz 2:</u> Die Ersetzungen in Satz 2 sind Folgeänderungen zur Neufassung des Satzes 1.</p>



§ 32 Abs. 5		
<p>(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 3 unterbleibt, soweit</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen der zuständigen inländischen öffentlichen Stellen auswirken könnte oder2. die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre. <p>Soweit ein Abruf nach Absatz 4 zu Daten erfolgt, zu denen Übermittlungsbeschränkungen dem automatisierten Abruf grundsätzlich entgegenstehen, wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert durch Übermittlung aller Anfragedaten über die Abfrage unterrichtet. Ihr obliegt es in diesem Fall, unverzüglich mit der anfragenden Behörde Kontakt aufzunehmen, um im Einzelfall zu klären, ob Erkenntnisse nach Absatz 3 übermittelt werden können.</p>	<p>(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 3 und 3a unterbleibt, soweit</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen oder Analysen der zuständigen inländischen öffentlichen Stellen auswirken könnte oder2. die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre. <p>In den Fällen des Absatzes 3a begründet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Unterbleiben einer Übermittlung gegenüber der ersuchenden Stelle.</p> <p>Soweit ein Abruf nach Absatz 4 zu Daten erfolgt, zu denen Übermittlungsbeschränkungen dem automatisierten Abruf grundsätzlich entgegenstehen, wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert durch Übermittlung aller Anfragedaten über die Abfrage unterrichtet. Ihr obliegt es in diesem Fall, unverzüglich mit der anfragenden Behörde Kontakt aufzunehmen, um im Einzelfall zu klären, ob Erkenntnisse nach Absatz 3 übermittelt werden können.</p>	<p><u>zu § 32 Abs. 5 Satz 1:</u> Die Streichung ist eine Folgeänderung zu der entsprechenden klarstellenden Einfügung in Absatz 3 und der Formulierung in Absatz 3a.</p> <p><u>zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1:</u> Die Einfügung dient der Klarstellung, dass auch die Gefährdung des Erfolgs der von der Zentralstelle durchgeführten Analysen ein Grund ist, der zum Unterbleiben der Datenübermittlung führt.</p> <p><u>zu § 32 Abs. 5 Satz 2:</u> Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Nach dem Richtlinienwortlaut unterbleibt die Informationsübermittlung außerdem dann, wenn die Informationen für den Zweck, zu dem sie angefordert wurden, irrelevant sind. Dieser Versagungsgrund muss nicht ausdrücklich umgesetzt werden, da bereits in Absatz 3 und 3a geregelt ist, dass eine Übermittlung nur erfolgt, wenn die angeforderten Informationen für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke erforderlich sind.</p>
§ 32 Abs. 7		
<p>(7) Der Empfänger darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.</p>	<p>(7) Der Empfänger darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Im Falle einer Übermittlung nach Absatz 3a ist eine Verwendung für andere Zwecke zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dieser Verwendung zuvor zugestimmt hat.</p>	<p>Die Anfügung des neuen Satzes 3 dient der Umsetzung des Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie.</p>



§ 32a neu		
	<p>Datenübermittlung an Europol</p> <p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist befugt, auf ordnungsgemäß begründete Ersuchen von Europol Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, zu übermitteln, soweit dies in einem Einzelfall im Rahmen der Zuständigkeiten von Europol und zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 erforderlich und nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/794 zulässig ist. Sie übermittelt diese Informationen zeitnah über das Bundeskriminalamt in seiner Aufgabe als nationale Stelle nach § 1 Nummer 1 des Europol-Gesetzes.</p> <p>(2) Die Übermittlung kann verweigert werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen oder Analysen der zuständigen inländischen öffentlichen Stellen auswirken könnte oder2. die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre oder3. die angeforderten Finanzinformationen und Finanzanalysen Daten enthalten, die von einer zentralen Meldestelle eines ausländischen Staates übermittelt wurden und diese einer Weiterübermittlung nicht zugestimmt hat, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen. Sie unterbleibt darüber hinaus in den in Artikel 7 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Fällen. <p>(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat</p>	<p>Die Einfügung des neuen § 32a GwG dient der Umsetzung des Artikels 12 und Artikel 13 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie .</p> <p>Nach Artikel 12 der EU-Finanzinformationsrichtlinie stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine zentrale Meldestelle befugt ist, ordnungsgemäß begründete Ersuchen, die von Europol über die nationale Europol-Stelle oder – sofern das vom betreffenden Mitgliedstaat gestattet wird – direkt bei der zentralen Meldestelle gestellt wurden, zu beantworten. Solche Ersuchen müssen nach den Vorgaben des Artikels 12 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie in Verbindung mit Finanzinformationen und Finanzanalysen stehen und dürfen im Einzelfall im Rahmen der Zuständigkeiten von Europol und zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gestellt werden. Nach Absatz 2 des Artikels 12 der EU-Finanzinformationsrichtlinie finden die Regelungen des Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 und Artikel 7 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) 2016/794 für den Austausch nach Artikel 12 der Richtlinie entsprechende Anwendung; es handelt sich hierbei jeweils um Regelungen, welche vor- geben, wann ein entsprechender Informationsaustausch unterbleibt. Schließlich hält Artikel 12 Absatz 3 der EU- Finanzinformationsrichtlinie die Mitgliedstaaten dazu an, sicherzustellen, dass eine Nicht-Beantwortung der Er- suchen von Europol angemessen</p>



die Verweigerung einer Übermittlung gegenüber Europol zu begründen.
(4) Die Übermittlung ist mit der Bedingung zu verbinden, dass Europol die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.

beantwortet wird. Artikel 13 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie gibt vor, dass der Informationsaustausch zeitnah zu erfolgen hat. In Deutschland wird für den Informationsaustausch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Europol der von der RL als Regelfall unterstellte Weg über die jeweilige Europol-Zentralstelle, in Deutschland also nach § 1 des Europol-Gesetzes das BKA, gewählt. Dies wird in Absatz 1 Satz 2 geregelt. Die Voraussetzungen der Informationsherausgabe seitens der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden in Absatz 1 Satz 1 geregelt; dies dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Die Übermittlung ist für alle von Europol gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 der VO (EU) 2016/794 zu erfüllenden Aufgaben einschließlich von Auswerteaufgaben zulässig. Die Übermittlung ist jeweils zulässig, sofern im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich und sofern auch die Voraussetzungen nach Artikel 18 der VO (EU) 2016/794 erfüllt sind.

zu § 32a Absatz 2:

Absatz 2 setzt die Regelung in Artikel 12 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie um, indem diejenigen Situationen aufgeführt werden, in denen eine Übermittlung verweigert werden kann. Artikel 12 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie erklärt hierbei zunächst den Artikel 32 Absatz 5 der EU-Geldwäscherichtlinie für entsprechend anwendbar. Diese Vorschrift ist im Geldwäschegesetz in § 32 Absatz 5 umgesetzt, weshalb hier mit § 32a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 eine wortgleiche Formulierung der Ablehnungsgründe gewählt wird. Im Rahmen des Verweigerungsgrundes nach Nummer 1 gilt im Rahmen der Übermittlung für die Aufgabenerfüllung von Europol, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vor einer Übermittlung gehalten ist, bei Behörden, die in dem relevanten Vorgang bekanntermaßen Ermittlungen durchführen, anzufragen, ob eine Übermittlung den Erfolg derer Ermittlungen gefährden kann. Im Rahmen der Nummer 2 gilt,



wie auch in der Parallelvorschrift § 32 Absatz 5, dass in der deutschen Gesetzesformulierung auf eine explizite Umsetzung des Verweigerungsgrundes der „Irrelevanz“ für die angegebene Zwecke verzichtet werden kann, da ein Fall der Unverhältnismäßigkeit der Übermittlung nach deutschem Rechtsverständnis sowohl dann vorliegt, wenn die Daten für die Erreichung des angegebenen Zwecks untauglich sind, als auch dann, wenn sie nicht erforderlich sind oder ihre Übermittlung im Missverhältnis zum verfolgten Zweck stünde. Mit § 32a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird für den Informationsaustausch mit Europol ein weiterer Verweigerungsgrund normiert, der es der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ermöglichen soll, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Rücksichtnahme auf eventuelle Verwendungsbeschränkungen von ausländischen Zentralstellen gerecht zu werden; deren Beachtung ist Basis der Funktionsfähigkeit des internationalen Informationsaustausches der Zentralstellen untereinander. Erwägungsgrund 15 Satz 4 und 5 erkennen dies ausdrücklich an. Die Formulierung orientiert sich an § 35 Absatz 2 Satz 3 GwG, der entsprechende Begrenzungen für den internationalen Austausch zwischen FIUs regelt. Satz 2 setzt schließlich Artikel 12 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 7 der VO (EU) 2016/794 mit den dort normierten weiteren Ablehnungsgründe um.

zu § 32a Absatz 3:

Absatz 3 setzt die Regelung in Artikel 12 Absatz 3 der Finanzinformationsrichtlinie um.

zu § 32a Absatz 4:

Absatz 4 schließlich normiert die in Artikel 7 Absatz 3 der Finanzinformationsrichtlinie bekräftigte Zweckbindungshoheit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber Europol in Bezug auf eine Weiterverwendung für andere Zwecke als für welche sie ursprünglich übermittelt werden. Artikel 7 Absatz 5 regelt hierbei die Zweckbindungshoheit bereits gegenüber nationalen benannten Behörden, die damit a fortiori gegenüber Europol gilt.



§ 33 Abs. 2		
<p>(2) Für die Übermittlung der Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung im internationalen Bereich nach § 35 Absatz 2 bis 6 entsprechend. § 35 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens die ihr nach diesem Gesetz zur Erhebung und Weiterleitung von Informationen zustehenden Befugnisse zu nutzen hat. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Für den Datenaustausch mit zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten nutzt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gesicherte Kommunikationskanäle.</p>	<p>(2) Für die Übermittlung der Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung im internationalen Bereich nach § 35 Absatz 2 bis 6 entsprechend. § 35 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens die ihr nach diesem Gesetz zur Erhebung und Weiterleitung von Informationen zustehenden Befugnisse zu nutzen hat. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Für den Datenaustausch mit zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten nutzt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gesicherte Kommunikationskanäle. § 35 Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Anfrage zeitnah zu beantworten hat; richtet sich die Anfrage auf Finanzinformationen oder Finanzanalysen, die im Zusammenhang mit Terrorismus oder mit organisierter Kriminalität mit Bezug zu Terrorismus von Belang sein können, so hat sich die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen um eine umgehende Beantwortung zu bemühen.</p>	<p>Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 9 der EU-Finanzinformationsrichtlinie; zu diesem Zweck wird zunächst im ersten Halbsatz in Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 Satz 2 der EU-Geldwäscherichtlinie normiert, dass Anfragen der Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen anderer EU-Mitgliedstaaten zeitnah zu beantworten sind; in Halbsatz 2 erfolgt die spezielle Regelung für die dort genannten Anfragen, bei denen nach Artikel 9 der EU-Finanzinformationsrichtlinie eine umgehende Beantwortung anzustreben ist.</p>
§ 35 Abs. 2		
<p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates auf deren Ersuchen personenbezogene Daten übermitteln</p> <ol style="list-style-type: none">1. für eine von der zentralen Meldestelle des anderen Staates durchzuführende operative Analyse,2. im Rahmen einer beabsichtigten Sofortmaßnahme nach § 40, soweit Tatsachen darauf hindeuten, dass der Vermögensgegenstand <ol style="list-style-type: none">a) sich in Deutschland befindet undb) im Zusammenhang steht mit einem Sachverhalt, der der zentralen Meldestelle des anderen Staates vorliegt, oder <ol style="list-style-type: none">3. zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle, die der	<p>(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates auf deren Ersuchen personenbezogene Daten übermitteln</p> <ol style="list-style-type: none">1. für eine von der zentralen Meldestelle des anderen Staates durchzuführende operative Analyse,2. im Rahmen einer beabsichtigten Sofortmaßnahme nach § 40, soweit Tatsachen darauf hindeuten, dass der Vermögensgegenstand <ol style="list-style-type: none">a) sich in Deutschland befindet undb) im Zusammenhang steht mit einem Sachverhalt, der der zentralen Meldestelle des anderen Staates vorliegt, oder <ol style="list-style-type: none">3. zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle, die der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche oder von Vortaten der Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung dient. <p>Sie kann hierbei auf ihr vorliegende Informationen zurückgreifen. Enthalten diese Informationen auch Daten, die von anderen in- oder ausländischen Behörden erhoben oder von diesen</p>	<p>Der neu eingefügte Satz 4 ersetzt den bisherigen Satz 5, der gestrichen wird. Der bisherige Satz 5 war insofern missverständlich, als er mit seinem Wortlaut „Ersuchen um Auskunft und Verlangen nach Auskunft“ auf den bisherigen Satz 4 Bezug zu nehmen schien, welcher jedoch nur die inländische Informationsbeschaffung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum Zweck der Beantwortung eines internationalen Ersuchens zwischen den Zentralstellen regelt. Ausweislich der Begründung zum Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU- Geldwäscherichtlinie (BT-Drs. 18/11555, S. 149) sollte jedoch geregelt werden, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ausländische Auskunftersuchen binnen angemessener Zeit zu beantworten habe. In diesem Sinne wird Satz 5 auch von der Kommentarliteratur (Herzog, § 35 Rn. 10; Zentes/Glaab, § 35 Rn. 15) verstanden. Der Satz wird nun vorgezogen und im Wortlaut an den angestrebten Inhalt angepasst („angemessen“ statt „zeitnah“). Dies stellt auch sicher, dass die Zeitvorgaben</p>



	<p>Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche oder von Vortaten der Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung dient. Sie kann hierbei auf ihr vorliegende Informationen zurückgreifen. Enthalten diese Informationen auch Daten, die von anderen in- oder ausländischen Behörden erhoben oder von diesen übermittelt wurden, so ist eine Weitergabe dieser Daten nur mit Zustimmung dieser Behörden zulässig, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann nach Maßgabe der §§ 28, 30 und 31 andere inländische öffentliche Stellen um Auskunft ersuchen oder von Verpflichteten Auskunft verlangen. Ersuchen um Auskunft und Verlangen nach Auskunft sind zeitnah zu beantworten.</p>	<p>übermittelt wurden, so ist eine Weitergabe dieser Daten nur mit Zustimmung dieser Behörden zulässig, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen. Die Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates sind in angemessener Zeit zu beantworten. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann nach Maßgabe der §§ 28, 30 und 31 andere inländische öffentliche Stellen um Auskunft ersuchen oder von Verpflichteten Auskunft verlangen. Ersuchen um Auskunft und Verlangen nach Auskunft sind zeitnah zu beantworten.</p>	<p>für die Bearbeitung der Auskunftersuchen zwischen den Zentralstellen auch künftig differenziert danach geregelt werden können, ob es sich um eine Anfrage aus dem EU- oder Nicht-EU-Ausland handelt. Der neue Satz 4 bildet damit auch die Grundlage für die speziellere Regelung in § 33 Absatz 2 Satz 3. Der Begriff „angemessen“ bedeutet in diesem Kontext, dass die Beantwortung mit aller gebotenen Beschleunigung im Hinblick auf die Wichtigkeit der Materie des Ersuchens und eines eventuell gesondert mitgeteilten Beschleunigungsbedürfnisses unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten und im Verhältnis zu eventuellen konkurrierenden Ersuchen zu erfolgen hat.</p>
§ 38 Abs. 5			
	<p>(5) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 3 sind die Unterlagen an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen ein bleibender Wert nach § 3 des Bundesarchivgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zukommt.</p>	<p>(5) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 3 sind die Unterlagen an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen ein bleibender Wert nach § 3 des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zukommt.</p>	
§ 38a neu			
		<p>Protokollierung von Informationsersuchen, Statistik, Verordnungsermächtigung (1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen protokolliert Ersuchen um Auskunft in den Fällen des § 32 Absatz 3a, des § 32a, des § 33 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 sowie in den Fällen des § 31, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Daten bei der inländischen benannten Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 erhebt.</p>	<p>Der neu eingefügte § 38a dient mit seinen Absätzen 1 bis 3 der Umsetzung des Artikels 17 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Absatz 4 Satz 1 setzt Artikel 19 Absatz 3 der EU-Finanzinformationsrichtlinie um. Satz 2 schafft eine Verordnungsermächtigung, mit welcher das Bundesministerium der Finanzen auf den Erlass des Kommissionprogrammes nach Artikel 19 Absatz 2, mit welchem u. a. die Statistikpflichten konkretisiert werden können, reagieren kann. Bei der Protokollierung von Ersuchen aus dem Ausland meint</p>



		<p>(2) Die Protokolle enthalten mindestens folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Bezeichnung und Kontaktdaten derjenigen Behörde sowie den Namen derjenigen Person, die das Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet hat sowie – sofern bekannt – den Namen derjenigen Person, die das Ergebnis des Ersuchens empfängt;2. das Aktenzeichen des nationalen Falles, hinsichtlich dessen das Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet wird;3. den Gegenstand des Ersuchens und4. alle Maßnahmen, die getroffen werden, um dem Ersuchen nachzukommen. <p>(3) Die Protokolle werden über einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Erstellung zugriffsgeschützt aufbewahrt. Sie dienen ausschließlich dem Zweck der Datenschutzkontrolle. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt auf Anforderung der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit alle erforderlichen Protokolle zur Verfügung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolle unverzüglich zu löschen, sofern sie nicht für laufende Kontrollverfahren erforderlich sind.</p> <p>(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen führt eine Statistik über Ersuchen um Auskunft in den Fällen des § 33 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2. Sie erhebt hierfür die Zahl der Ersuchen sowie die Reaktionszeit sowie nach Möglichkeit die Kosten der Bearbeitung der Ersuchen und stellt die Daten dem Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere zu den zu erhebenden Daten, deren Aufbereitung, Auswertung und Bereitstellung zu regeln.</p>	<p>das „nationale Aktenzeichen“ in Absatz 2 Nummer 2 das Aktenzeichen der ausländischen ersuchenden Behörde.</p>
<p>§ 43 Abs. 2</p>			
	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt, oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt.</p>	<p>In § 43 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „nutzt“ ein Komma eingefügt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p>



	<p>Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt.</p>		
§ 44 Abs. 1			
	<p>(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, meldet die Aufsichtsbehörde diese Tatsachen unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.</p>	<p>(1) Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, meldet die Aufsichtsbehörde diese Tatsachen unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Dies gilt nicht, wenn Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 gemäß § 43 Absatz 2 nicht zur Meldung verpflichtet sind und daher von einer Meldung abgesehen haben.</p>	<p><u>Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443)</u></p> <p>Die Änderung dient der Klarstellung zur Reichweite der Meldepflicht der Aufsichtsbehörden, die für die Aufsicht über Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 zuständig sind. Diese Verpflichteten sind in Umsetzung der Vorgaben des Artikel 34 Absatz 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben, und auch nicht die Rückausnahme nach Satz 2 der Regelung eingreift. Es bestand Rechtsunsicherheit, ob in diesen Fällen, in denen für den Verpflichteten keine Pflicht zur Meldung besteht, die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 44 zur Meldung verpflichtet sind.</p> <p>Mit der Ergänzung von § 44 Absatz 1 wird klargestellt, dass Satz 1 der Regelung nicht gilt, wenn nach § 43 Absatz 2 keine Pflicht zur Meldung besteht und der Verpflichtete daher von einer Meldung abgesehen hat. Es obliegt insoweit der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich der Meldepflicht des Verpflichteten gegeben sind, ob also der Verpflichtete die Informationen im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat.</p> <p>Mit der Änderung wird dem Berufsgeheimnis, dem insbesondere Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nach den einschlägigen Fachgesetzen unterliegen, im Rahmen der Meldepflicht der Aufsichtsbehörden Rechnung getragen. Dies bedeutet zugleich, dass unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 2 die Meldepflicht der Aufsichtsbehörde bestehen bleibt, also bei positiver Kenntnis des Verpflichteten, dass der Vertragspartner des Verpflichteten die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für die Zwecke einer Straftat nutzt, oder in den Fällen, in denen der Verpflichtete gemäß § 43 Absatz 2</p>



			Satz 2 zur Meldung nach § 43 Absatz 1 verpflichtet bleibt, weil ein in der nach § 43 Absatz 6 erlassenen Meldepflichtverordnung-Immobilien (BGBl. I/2020, S. 1965) bestimmter Sachverhalt vorliegt.
§ 48 Abs. 1			
(1) Wer Sachverhalte nach § 43 Absatz 1 meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, darf wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.	(1) Wer Sachverhalte nach § 43 meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, darf deshalb nicht nach zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht oder disziplinarrechtlich verfolgt werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.	<u>Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443)</u>	Die Änderung des § 48 Absatz 1 dient der Klarstellung, dass Verpflichtete, wenn sie ihrer Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 nachkommen, neben der zivilrechtlichen Haftung auch von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freigestellt sind. Die Freistellung von der zivilrechtlichen Haftung schließt, wie auch die bisherige Fassung, dienst- und arbeitsrechtliche Ansprüche mit ein. Eine inhaltliche Änderung ist auch in disziplinarrechtlicher Hinsicht mit der Neuformulierung, die der im Bundesrecht eingeführten Formulierung entspricht (§ 60 BeamtVG, § 21 SÜG, § 57 SVG, § 39 WStG), nicht verbunden. Die bisherige Regelung war insbesondere für die dem Berufsgeheimnis unterfallenden Verpflichteten mit Rechtsunsicherheit verbunden, ob bei Abgabe einer unwahren Meldung eine Strafbarkeit wegen Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB drohen kann. Eine Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 kann seit Inkrafttreten der Meldepflichtverordnung-Immobilien zum 1. Oktober 2020 (BGBl. I/2020, S. 1965) bei Erwerbsvorgängen nach § 1 Grunderwerbssteuergesetz auch im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung und Prozessvertretung gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 bestehen bleiben. Auch insoweit greift § 48.
§ 55 Abs. 6			
(6) Soweit die Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 ausüben, stellen sie den folgenden Behörden auf deren Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind zur Durchführung von deren Aufgaben aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen	(6) Soweit die Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 ausüben, stellen sie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind zur Durchführung von ihren Aufgaben aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12). Die Informationen sind zur Verfügung zu		Die Streichung der Referenz auf die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in § 55 Absatz 6 ist auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 zurückzuführen. Gemäß Artikel 50 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie 2019/2177 sind die genannten Informationen nunmehr nur der alleinig zuständigen Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.



Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission:

1. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde,
2. der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie
3. der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

Die Informationen sind zur Verfügung zu stellen nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.

stellen nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.



§ 55 Abs. 6a neu			
		<p>(6a) Die zuständigen Aufsichtsbehörden unterrichten die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über Fälle, in denen bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, eine Umsetzung der in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaates nicht zulässig ist.</p>	<p>Der neu eingefügte Absatz 6a dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177. Hier erfolgt die Einführung einer Unterrichtungspflicht an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde für zuständige Aufsichtsbehörden. Demnach haben die zuständigen Aufsichtsbehörden die Europäische Aufsichtsbehörde davon zu unterrichten, wenn bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, eine Umsetzung der in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaates nicht zulässig ist. Eine Unterrichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde über zusätzlich getroffene Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Nummer 1 GwG ist nicht erforderlich. Die Begrenzung auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die zugleich Mutterunternehmen einer Gruppe sind, entspricht der Ausgestaltung von § 9 Absatz 3 GwG.</p>
§ 55 Abs. 6b neu			
		<p>(6b) Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 dient in Kooperation mit den weiteren Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 2 und 9 als Kontaktstelle für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hinsichtlich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9.</p>	<p>Absatz 6b bestimmt aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die Benennung einer Kontaktstelle. Diese Funktion erfüllt primär die BaFin, soweit erforderlich in Kooperation mit weiteren Aufsichtsbehörden. Die Begrenzung der Kontaktstellenfunktion auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG resultiert aus den vornehmlich auf diesen Adressatenkreis begrenzten Befugnissen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.</p>



§ 56 Abs. 1 S. 1		
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig (...) 2. entgegen § 5 Absatz 2 die Risikoanalyse nicht dokumentiert oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert, (...) 14. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 gruppenweite Pflichten nicht umsetzt, (...) 23. entgegen § 10 Absatz 6 den Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, (...) 27. entgegen § 11 Absatz 2 die Vertragsparteien nicht rechtzeitig identifiziert, (...) 38. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 nicht die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten Überwachung unterzieht, (...) 56. entgegen § 20 Absatz 1a seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, (...) 60. entgegen § 20 Absatz 3a Satz 4 seiner Dokumentationspflicht nicht nachkommt, (...) 62. entgegen § 21 Absatz 1a oder 1b seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig (...) 2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 die Risikoanalyse nicht dokumentiert oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert, (...) 14. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen nicht umsetzt, (...) 23. entgegen § 10 Absatz 6 oder Absatz 6a den Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, (...) 27. entgegen § 11 Absatz 2 die Vertragsparteien, für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht oder nicht rechtzeitig identifiziert, (...) 38. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 die Geschäftsbeziehung nicht einer verstärkten Überwachung unterzieht, (...) 56. entgegen § 20 Absatz 2 seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, (...) 60. entgegen § 20 Absatz 3a Satz 4 oder Absatz 3b Satz 3 seiner Dokumentationspflicht nicht nachkommt, (...) 62. entgegen § 21 Absatz 1a oder 1b seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, (...) 64. die Einsichtnahme in das Transparenzregister entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise</p>	<p><u>zu § 56 Abs. 1 Nr. 2:</u> Die Änderung erfolgt zu Klarstellungszwecken. Der Verweis auf § 5 Absatz 2 soll durch Angabe der einschlägigen Ziffern präzisiert werden.</p> <p><u>zu § 56 Abs. 1 Nr. 14:</u> Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 9 Absatz 5.</p> <p><u>zu § 56 Abs. 1 Nr. 23:</u> Die Bußgeldregelung ist aufgrund der Einfügung des § 10 Absatz 6a zum 1. Januar 2020 über die Nennung von § 10 Absatz 6 hinaus auf die dortige Pflicht zu erstrecken.</p> <p><u>zu § 56 Abs. 1 Nr. 27:</u> Die Regelung des § 11 Absatz 2 regelt über den Identifizierungszeitpunkt hinaus die Erstreckung der Identifizierungspflicht für den Immobilienmakler über den eigenen Vertragspartner hinaus auf die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts. Die Änderung gewährleistet, dass auch die Nichtidentifizierung der Vertragspartei des vermittelten Rechtsgeschäfts sanktioniert werden kann, wenn diese nicht Vertragspartner des Immobilienmaklers ist. Da die Identifizierungspflicht nach § 11 Absatz 2 neben den Vertragsparteien auch die auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten erfasst, werden diese mit der Änderung in Nummer 27 miterfasst. Eine Bebußungsmöglichkeit, wenn diese Personen nicht oder nicht rechtzeitig identifiziert werden, ergibt sich nicht schon aus § 10 Absatz 1 i. V. m. § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummern 15 bis 17, da § 11 Absatz 2 spezieller ist und § 56 Absatz 1 Satz 1</p>



	<p>(...) 64. die Einsichtnahme in das Transparenzregister entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft, (...)</p>	<p>widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft, (...)</p>	<p>Nummer 27 nur auf § 11 und nicht auf § 10 verweist.</p> <p><u>zu § 56 Abs. 1 Nr. 38:</u> Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.</p> <p><u>zu § 56 Abs. 1 Nr. 56:</u> Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung.</p> <p><u>zu § 56 Abs. 1 Nr. 60:</u> Die Einfügung erweitert die Bebußung auf die Unterlassung von Dokumentation und Aufbewahrung einer Mitteilung von relevanten Änderungen in der Stellung als wirtschaftlich Berechtigter an die transparenzpflichtige Rechtseinheit.</p> <p><u>zu § 56 Abs. 1 Nr. 62:</u> Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.</p> <p><u>zu § 56 Abs. 1 Nr. 64:</u> Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Hinsichtlich § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist ein Erschleichen oder sonstiger widerrechtlicher Zugriff nicht möglich.</p>
<p>§ 56 Abs. 4 S. 1</p>			
	<p>(4) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 Nummer 2 ist 1. bei Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 340 des Handelsgesetzbuchs der Gesamtbetrag, der sich ergibt aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Abschnitt B Nummer 1 bis 4 und 7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1), abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern, 2. bei Versicherungsunternehmen der Gesamtbetrag, der sich ergibt aus dem auf das Versicherungsunternehmen</p>	<p>(4) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 3 Satz 4 Nummer 2 ist 1. bei Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach § 340 des Handelsgesetzbuchs der Gesamtbetrag, der sich ergibt aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Abschnitt B Nummer 1 bis 4 und 7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1), abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern, 2. bei Versicherungsunternehmen der Gesamtbetrag, der sich ergibt aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese</p>	<p>Hierbei handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.</p>



anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern, 3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU. Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in demjenigen Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, so ist der Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich. Ist auch der Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr nicht verfügbar, so kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

Erträge erhobener Steuern, 3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU. Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in demjenigen Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, so ist der Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich. Ist auch der Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr nicht verfügbar, so kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.



§ 56 Abs. 5a neu		(5a) Soweit nach Absatz 5 Satz 1 die Finanzbehörde Verwaltungsbehörde ist, gelten § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 2, 6 bis 11, Absatz 2 und § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.	Die Einfügung dient der Behebung eines Redaktionsversehens. Die zum 1. Januar 2020 entfallene Regelung des § 56 Absatz 6 a. F. muss mit Blick auf Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes, für die die Finanzbehörde zuständige Verwaltungsbehörde ist, wiederaufgenommen werden.
§ 56 Abs. 8	(8) Die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 1, 2 und 9 informieren die jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 über 1. die gegen diese Verpflichteten verhängten Geldbußen, 2. sonstige Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung und 3. diesbezügliche Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse.	(8) Die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 1, 2 und 9 informieren die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hinsichtlich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 über 1. die gegen diese Verpflichteten verhängten Geldbußen, 2. sonstige Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung und 3. diesbezügliche Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse.	Die Streichung der Referenz auf die jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde ist auf die Umsetzung der Richtlinie 2019/2177 zurückzuführen. Gemäß Artikel 62 Absatz 1 besteht eine Informationspflicht nunmehr nur noch gegenüber der alleinig zuständigen Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.
§ 59 Abs. 3	(3) § 23 Absatz 1 bis 3 findet ab dem 27. Dezember 2017 Anwendung.	(3) § 23 Absatz 3 findet ab dem 1. Januar 2023 Anwendung.	Die Übergangsvorschrift zum neu gefassten § 23 Absatz 3 synchronisiert den Beginn des automatisierten Abrufs aus dem Transparenzregister mit der Umstellung auf das Vollregister. Die bisherige Übergangsvorschrift zu den § 23 Absatz 1 bis 3 in der bisherigen Fassung des GWG hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann entfallen.
§ 59 Abs. 7 neu		(7) Bis zur technischen Umsetzung des Verfahrens nach § 31 Absatz 6, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023, darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, abzurufen (§ 93 Absatz 8 der Abgabenordnung). Bei einem Ersuchen nach Satz 1 gilt § 93 Absatz 8a bis 10 der Abgabenordnung entsprechend. Das	Der neue Absatz 7 normiert die übergangsweise gegebene Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, das BZSt um einen Kontenabruf zu ersuchen; die Befugnis des BZSt, diese Ersuchen zu beantworten, ergibt sich aus § 93 Absatz 8 Satz 3 der Abgabenordnung. Das BZSt darf jedoch nur solche Daten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen herausgeben, die die Zentralstelle für



		Bundeszentralamt übermittelt der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Beantwortung des Ersuchens nur solche Daten, die die Zentralstelle nach § 31 Absatz 6 abrufen darf.	Finanztransaktionsuntersuchungen in Ausübung ihrer eigenen Kopfstellenfunktion gemäß § 31 Absatz 6 abrufen dürfte.
§ 59 Abs. 8 neu			
		(8) Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Absatz 1, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister am 31. Juli 2021 nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 20 Absatz 2 als erfüllt galt, haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben, 1. sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2022, 2. sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30. Juni 2022, 3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022 der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.	Absätze 8 und 9 regeln Übergangsfristen und die Aussetzung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten für einen bestimmten Zeitraum, um dem Bedarf an zeitlichem Vorlauf für die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten Rechnung zu tragen.
§ 59 Abs. 9 neu			
		(9) § 56 Absatz 1 Nummer 55 und 58 bis 60 sind nicht anwendbar auf juristische Personen des Privatrechts oder eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Absatz 1, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister am 31. Juli 2021 nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 20 Absatz 2 als erfüllt galt, 1. sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2023, 2. sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30. Juni 2023, 3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2023.	
§ 59 Abs. 10 neu			
		(10) Abweichend von § 23a Absatz 1 sind Unstimmigkeitsmeldungen wegen des Fehlens einer Eintragung nach § 20 bis zum 1. April 2023 nicht abzugeben, wenn nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 23a Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 keine Pflicht zur	Begründung Beschlussempfehlung FA (BT-Drs. 19/30443) Die Übergangsvorschrift in § 59 Absatz 10 GwG sieht eine partielle Aussetzung der Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen wegen Fehlens einer Eintragung



Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung an das
Transparenzregister bestanden hätte.

während eines Übergangszeitraums bis zum 1. April 2023 vor, wodurch unnötiger Complianceaufwand seitens der Verpflichteten und Verwaltungsaufwand seitens der registerführenden Stelle vermieden werden soll, soweit diese durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion und die damit verbundenen Übergangsregelungen ausgelöst werden könnten. Die nun vorgenommene sprachliche Umformulierung bekräftigt diesen Ansatz und rückt den Umstand noch stärker in den Vordergrund, dass für den Übergangszeitraum keine zusätzliche Pflicht in diesem Bereich geschaffen wird. So besteht entsprechend der Umformulierung keine Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung, wenn eine solche nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 23a Absatz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 nicht bestanden hätte.